



## **Antrag**

der Abgeordneten **Horst Arnold, Florian von Brunn, Ruth Müller, Herbert Woerlein SPD**

### **Förderung der Imkerei in Bayern Teil I – Bienenfreundliches Grünlandmanagement**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, ein Förderprogramm „Bienenfreundliches Grünlandmanagement“ zu entwickeln, um die Entwicklung artenreicher und blütenreicher Grünlandbestände voranzutreiben.

Hierzu sind Vorgaben zum Zeitpunkt sowie zur Häufigkeit der Mahd zu entwickeln und besondere Nachsaatmischungen vorzuschreiben.

#### **Begründung:**

Durch die häufige Mahd der Wiesen und Nachsaat hauptsächlich mit Gräsern sind aus früher blühenden Flächen hocheffiziente Grünlandstandorte entstanden. Durch den häufigen Schnitt der Wiesen kann zwar einerseits hochwertiges Futter gewonnen werden, andererseits bilden sich kaum mehr Blüten und Blühpflanzen können sich durch Aussamen nicht mehr vermehren.

Die Imkerei in Bayern ist ein wichtiges kulturelles Gut und ist von enormer ökologischer Bedeutung. Ohne bestimmte, trachtreiche Wiesenflächen kann ein durchgängiges Nahrungsangebot für unsere Bienen nicht sichergestellt werden.





## **Antrag**

der Abgeordneten **Horst Arnold, Florian von Brunn, Ruth Müller, Herbert Woerlein SPD**

### **Förderung der Imkerei in Bayern Teil II – Informationskampagne zur bienenfreundlichen Grünlandbewirtschaftung**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, eine Informationskampagne zur bienenfreundlichen Grünlandbewirtschaftung zu starten. Hierzu ist insbesondere auf bestimmte Vorgaben zur Bewirtschaftung und zur Mahd hinzuweisen.

#### **Begründung:**

Durch einfache Maßnahmen, wie beispielsweise die Mahd von innen nach außen oder die Mahd in den Morgen- und Abendstunden können Bienenverluste minimiert werden. Untersuchungen haben einen Verlust von 50.000 – 100.000 Flugbienen pro Hektar ergeben.

Weiterhin können durch die „Nichtbeerntung“ kleiner Wiesenstreifen hochwertige Trachtflächen im Rahmen der intensiven Grünlandbewirtschaftung entstehen, von dem auch das Niederwild profitieren kann.

Eine Informationsbroschüre kann zu einer erheblichen Besserung für die Imkerei beitragen.





## **Antrag**

der Abgeordneten **Horst Arnold, Florian von Brunn, Ruth Müller, Herbert Woerlein SPD**

### **Förderung der Imkerei in Bayern Teil III – Runder Tisch mit den Imkerinnen und Imkern zum Thema Greening**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, zusammen mit den Imkerinnen und Imkern Vorschläge zu erarbeiten, wie die Vorgaben zum Greening hinsichtlich der Anforderungen der Imkerei optimiert werden können und diese Vorschläge auf EU-Ebene vorzubringen.

#### **Begründung:**

Bestimmte Vorgaben zum Greening, wie die Anbaudiversifizierung oder der Anbau von Zwischenfrüchten, bereiten den Imkerinnen und Imkern Probleme.

So eignet sich beispielsweise die Ansaat von Zwischenfrüchten zur Anbaudiversifizierung und Schaffung ökologischer Vorrangflächen. Durch die vorgegebene Aussaatzeit vom 16. Juli bis 1. Oktober eines Jahres und dem frühestmöglichen Walzen, Schlegeln oder Häckseln der Zwischenfrüchte ab dem 16. November, um ein Aussamen der Zwischenfrüchte zu verhindern, führen spätblühende Arten (z.B. Senf) zu einer erneuten Bienenbrut im Spätherbst, für die die Bienen nicht vorbereitet sind.

Ein runder Tisch zur Erstellung von Verbesserungsvorschlägen kann dazu beitragen, die Vorgaben zum Greening zu optimieren.



# Material

*für*

*Drs. 14827*

*Drs. 14828*

*Drs. 14829*





Tierische Erzeugung



**Bienen**

**Rund 80 Prozent aller heimischen Nutz- und Wildpflanzen werden von Bienen bestäubt. Bienen sichern so die Erträge in der Landwirtschaft und damit unsere Ernährung.**

Die Bienenhaltung geht europaweit zurück, insbesondere was den Bestand an Honigbienen anbelangt. Vor allem die Varroamilbe und veränderte Landnutzung belasten die Bienen. Bayern stellt mit rund 250.000 Bienenvölkern nach wie vor ein Drittel des deutschen Bienenvölkerbestands.

Aktuell

**Prämierung der besten bayerischen Honige**

Staatsminister und Schirmherr Helmut Brunner hat auf der 3. Bayerischen Honigmesse des Landesverbandes Bayerischer Imker am 6. November 2016 in Riedenburg die Auszeichnungen an die Preisträger der Honigprämierung übergeben. Insgesamt wurden 180 Honige mit jeweils einer Analyse ausgestellt, Honige der Spitzenplätze immer auch mit einer Rückstandsanalyse. In den verschiedenen Kategorien wurden jeweils Medaillen (Gold, Silber, Bronze) mit Urkunden verliehen. Honige mit voller Punktzahl erhielten einen 1a-Preis, wobei für den jeweils besten Honig einer Kategorie ein Stockmeißel mit Gravur vergeben wurde. Die Honigmesse findet jährlich an wechselnden Orten in Bayern statt.



*Die Preisträger der Honigprämierung mit Staatsminister Helmut Brunner, der Bayerischen Honigkönigin Sabrina Moriggel und dem Bürgermeister der Stadt Riedenburg Siegfried Lösch.*

**Fachzentrum Bienen: Beratung und Fortbildung**



Kompetente, kostenlose und flächendeckende Beratung und Fortbildung erhalten Imker vom Fachzentrum Bienen der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) in Veitshöchheim. Ansprechpartner sind die staatlichen

Fachberater in jedem Regierungsbezirk. An drei Standorten wird eine neutrale Prüfung von Bienenherkünften im Sinne des Bayerischen Tierzuchtgesetzes gewährleistet. Das ist in Deutschland einzigartig.

**Fachzentrum Bienen**



**Ausgewählte Publikationen**

Was tut Bayern für die Bienen? [↗](#)

Was können Landwirte für die Bienen tun? [↗](#)

Was können Waldbesitzer für die Bienen tun? [↗](#)

Schafe, Ziegen, Gehegewild, Geflügel, Bienen - Fakten und Daten [↗](#)

Zum Broschürenportal [↗](#)

**Fördermaßnahmen**

Fortbildung für Imker

Nachwuchsgewinnung  
- Imkern auf Probe  
- Imkern an Schulen

Ökoimkerei  
- Unterstützung der Zertifizierung

Investitionen  
- Zuschüsse für Imkereigeräte

Bienenzucht und Bienengesundheit

Honiganalyse

Varroose-Bekämpfung

**Empfehlungen**



Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau - Fachzentrum Bienen

#### Video zur Spätsommerbehandlung gegen die Varroamilbe

Die im Jahresverlauf stark ansteigende Varroamilbenpopulation in den Bienenvölkern zu bekämpfen, ist eine imkerliche Pflicht. Häufig wird dazu Ameisensäure (60 %) verwendet. Diese organische Säure wird über Applikatoren verdunstet, um ihre akarizide Wirkung möglichst effektiv und bienenverträglich zu entfalten. Das Fachzentrum Bienen der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau empfiehlt in einem aktuellen Kurzfilm den Einsatz eines ausgereiften Horizontalverdunsters.

#### Fachzentrum Bienen: Varroabekämpfung mit...



#### Forschung und Analytik

An der LWG werden Untersuchungen und Monitoringprogramme zum Beispiel zu Bienengesundheit, Umwelteinflüssen und Betriebsweisen durchgeführt. In Kooperation mit dem Tiergesundheitsdienst Bayern e. V. bietet die LWG Untersuchungen auf Rückstände und Krankheitsursachen an.

#### Finanzielle Unterstützung

Um die zur Bestäubung zahlreicher Wild- und Kulturpflanzen erforderliche Zahl an Bienenvölkern halten zu können, unterstützt Bayern die Imker mit verschiedenen Fördermaßnahmen. Damit soll erreicht werden, dass mehr Menschen Bienen halten, um die Bestäubung zu sichern. Wer Bienen hält, soll ihre Bedürfnisse kennen. Deshalb fördert der Staat die Fortbildung der Imker.

Die Gesamtzahl aller in den drei bayerischen Imkerlandesverbänden organisierten Mitglieder lag im Jahr 2007 bei rund 28.000. 2015 waren es über 33.000. Rund ein Drittel der neu registrierten Imker sind mittlerweile Frauen. Die Zahl der Bienenvölker ist mit ca. 250.000 nahezu gleich geblieben.

#### Imkerverbände

Bayerische Imkerinnen und Imker halten im Durchschnitt sieben Bienenvölker als Freizeitbeschäftigung beziehungsweise im Nebenerwerb. Berufsimkerei im Vollerwerb ist hingegen nur wenigen spezialisierten Betrieben möglich. Sie finden eine berufsständische Vertretung in der Landesgruppe Bayern des Deutschen Berufs- und Erwerbsimkerbundes.



Leistungsprüfung  
Bienen (LWG) [↗](#)

Geprüfte Qualität –  
Bayern  
Honig

#### Bienenblog



Münchner Stadtbienen

#### Externe Informationen

Landesverband  
Bayerischer Imker [↗](#)

Verband Bayerischer  
Bienenzüchter [↗](#)

Bayerische  
Imkervereinigung [↗](#)

Deutscher Berufs- und  
Erwerbsimkerbund [↗](#)

Landesverband  
Buckfastimker  
Bayern [↗](#)



## Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) – Maßnahmen ab 2017

Klimaschutz	Boden- und Wasserschutz	Biodiversität – Artenvielfalt	Kulturlandschaft
<u>Grünland</u> betriebszweigbezogen <b>Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser mit Verzicht auf Mineralküngung</b> – B20 (max. 1,40 GV/ha HFF) 169 €/ha – Almen/Alpen 80 €/ha B21 (max. 1,76 GV/ha HFF) 120 €/ha – Almen/Alpen 55 €/ha Mindestviehbesatz 0,3 RGV/ha HFF <b>auf Almen und Alpen (Maßnahmen nur auf Flächen mit NC 455 möglich)</b> – B22 (max. 1,40 GV/ha HFF) 80 €/ha – B23 (max. 1,76 GV/ha HFF) 55 €/ha Mindestviehbesatz 0,10 RGV/ha HFF	<u>Grünland</u> einzelflächenbezogen <b>B30 – Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten (nur in der Gebietskulisse „Projektgebiete boden:ständig“)</b> mit Verzicht auf jegliche Düngung und chemischen Pflanzenschutz. 350 €/ha <u>Acker</u> einzelflächenbezogen <b>B34 – Gewässer- und Erosionsschutzstreifen</b> 920 €/ha Grünstroifen <sup>1)</sup> B35 derzeit nicht belegt <b>B36 – Winterbegrünung mit Wildsaaten</b> 120 €/ha <sup>1)</sup> bei Kombination mit B10 90 €/ha <b>B37 – Mulchsaatverfahren bei Reihenkulturen</b> 100 €/ha bei Kombination mit B10 70 €/ha <b>B38 – Streifen-/Direktsaatverfahren bei Reihenkulturen</b> 150 €/ha bei Kombination mit B10 120 €/ha <b>B39 – Verzicht auf Intensivfrüchte in wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten</b> 250 €/ha	<u>Grünland</u> einzelflächenbezogen B40 derzeit nicht belegt B41 derzeit nicht belegt <u>Acker</u> betriebszweigbezogen B44 derzeit nicht belegt B45 derzeit nicht belegt B46 derzeit nicht belegt <u>Acker</u> einzelflächenbezogen <b>B47 – Jährlich wechselnde Blühflächen</b> 600 €/ha Blühflächen <sup>1)</sup> <b>B48 – Blühflächen an Waldrändern und in der Feldflur</b> 600 €/ha <sup>1)</sup> bis EMZ 5000 +15 €/ha je weitere 100 EMZ <b>B49 – Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen</b> 2,70 €/m <sup>2</sup>	<u>Grünland</u> <b>B60 – Sommerweidhaltung (Weideprämie)</b> bei 4 Monaten Weidezeit 50 €/GV <b>Antragstellung Mehrfachantrag 2017</b> <u>Grünland</u> betriebszweigbezogen <b>B60 – Heumilch – Extensive Futtergewinnung</b> nur in Verbindung mit B10, B20 und B21 100 €/ha <u>Grünland</u> einzelflächenbezogen <b>B51 – Mahd von Steilhangwiesen</b> bei Hangneigung 30 – 49 % 450 €/ha bei Hangneigung ab 50 % 650 €/ha <b>B52 – Ständige Behirtung von anerkannten Almen und Alpen</b> ständige Behirtung erschlossener Almen und Alpen 30 €/ha nichterschlossene Almen und Alpen 50 €/ha Zuschlag für die ersten 30 Hektare 30 €/ha <b>B55 – Weinbau in Steil- und Terrassenlagen</b> je nach Erschwerisstufe 1.300/2.400/3.500 €/ha <b>B56 – Wiederaufbau von Steinmauern in Weinbau-steillagen</b> 100 €/m <sup>2</sup> sichtbare Mauer <b>B57 – Streuobst</b> 8 €/Baum <b>B58 – Extensive Teichwirtschaft</b> 200 €/ha Teichfläche <b>B59 – Struktur- und Landschaftselemente</b> Flächenbereitstellung 25 €/ar <sup>2)</sup>
<u>Grünland</u> einzelflächenbezogen <b>B10 – Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb</b> – Ackerland und Grünland 273 €/ha – gärtnerisch genutzte Flächen 468 €/ha – Dauerkulturen 975 €/ha	Fördersätze für Neueinsteiger (1. und 2. Jahr): – Ackerland und Grünland 350 €/ha – gärtnerisch genutzte Flächen 915 €/ha – Dauerkulturen 1.250 €/ha	<b>B11 – Zuschuss für Kontrollverfahren</b> 35 €/ha für max. 15 ha Mindestviehbesatz 0,3 GV/ha HFF bei mehr als 70,00 % HFF	

Erläuterungen:

- Förderungen unter 250 € je Betrieb und Jahr werden grundsätzlich nicht gewährt.
- Der Einsatz von Klarschlamm und menschlichen Fäkalien ist auf den in das KULAP einbezogenen Flächen verboten.
- Bei den Maßnahmen B10, B20-B23, B25, B26 und B50 erfolgt eine Kürzung bei Betrieben mit mehr als 100 ha LF. (Details siehe Merkblatt).

KULAP-Maßnahmen sind auf der Einzelfläche grundsätzlich nicht mit ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) kombinierbar, ausgenommen davon sind die mit folgenden Fußnoten gekennzeichneten Maßnahmen:

<sup>1)</sup> Bei Kombination mit ÖVF auf ein und derselben Fläche wird der Fördersatz je nach Gewichtungsfaktor der ÖVF gekürzt, bei B47 und B48 generell um 800 €/ha.<sup>2)</sup> Kombination mit ÖVF ohne Prämienkürzung möglich.



**Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm – Verpflichtungszeitraum 2017 – 2021**  
– Maßnahmenübersicht –

<b>Ziel</b> Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung von naturschutzfachlich bedeutsamen Lebensräumen auf Ackerstandorten (insb. für Feldbrüter und Ackerwildkräuter).	<b>Ziel</b> Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung von naturschutzfachlich bedeutsamen Wiesenlebensräumen bzw. -lebensraumtypen.	<b>Ziel</b> Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung naturschutzfachlich bedeutsamer Lebensräume bzw. Lebensraumtypen durch extensive Weidenutzung.	<b>Ziel</b> Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung ökologisch wertvoller Teiche mit Verlandungszone oder als Lebensräume von endemischen oder gefährdeten Arten.
<b>1. Biotoptyp Acker</b> <b>Grundleistungen:</b> 1.1 <b>Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter – H11</b> Kein Anbau von Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln, Klee, Klee gras, Luzerne, Ackergras und Klee-Luzerne-Gemisch, keine Untersaat; mind. 2 Winterungen (Getreide); Anbau von Körnerleguminosen sowie Brachlegung jeweils max. einmal zulässig; Bewirtschaftungsruhe nach der Saat im Frühjahr bis 30.06. 1.2 <b>Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen – H12-H14</b> Bewirtschaftungsruhe 15.03 bis einschl. 31.08. Ackerlagen: - EMZ bis 2500 – H12 - EMZ ab 2501-3500 – H13 - EMZ ab 3501 – H14	<b>Grundleistungen:</b> 2.0 <b>Umwandlung von Ackerland in Wiesen – H20</b> 370,- €/ha 2.1 <b>Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – H21-H26, F22-F26 – Schnittzeitpunkte:</b> 01.06. – H21 230,- €/ha 15.06. – H22/F22 320,- €/ha 01.07. – H23/F23 350,- €/ha 01.08. – H24/F24 375,- €/ha 01.09. – H25/F25 425,- €/ha – Mähnd bis einschließlich 14.06., Bewirtschaftungsruhe bis einschließlich 31.08. H26/F26 390,- €/ha 2.2 <b>Brachlegung von Wiesen aus Artenschutzgründen – H29</b> Bewirtschaftungsruhe 15.03. bis einschl. 01.08. 300,- €/ha 2.3 <b>Ergebnisorientierte Grünlandnutzung – H30</b> Erhaltung von 6 Kennarten 320,- €/ha	<b>Grundleistungen:</b> 3.1 <b>Extensive Weidenutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – H/F31-H/F33</b> A Beweidung durch Schafe, Rinder, inkl. Wasserbüffel, Pferde inkl. Esel – H31/F31 310,- €/ha B Beweidung durch Rinder auf Almen/Alpen – H32/F32 150,- €/ha C Beweidung durch Ziegen – H33/F33 500,- €/ha	<b>Grundleistungen:</b> 4.1 <b>Förderung ökologisch wertvoller Teiche mit Verlandungszone – H41-H44</b> Die Verlandungszone einschließlich der Schwimmblatt- und Submersvegetation ist zu erhalten. – Variante 1: Besatzvorgaben werden durch die uNB festgelegt; Zufütterung mit Getreide u. Leguminosen zulässig; Abfischen jährlich bis zum 30.4. des Folgejahres. – Variante 2: Verzicht auf Zufütterung (keine Besatzvorgaben) Prämien je nach Anteil der Verlandungszone: Stufe A: bis 25 % 490,- €/ha Var. 1, Stufe A: – H41 490,- €/ha Var. 2, Stufe A: – H42 530,- €/ha Stufe B: über 25 % 530,- €/ha Var. 1, Stufe B: – H43 530,- €/ha Var. 2, Stufe B: – H44 4.2 <b>Vollständiger Nutzungsverzicht in Teichen</b> zur Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung der Lebensbedingungen endemischer oder gefährdeter Arten – H45 590,- €/ha
<b>Zusatzleistungen:</b> 0.1 <b>Verzicht auf jegliche Düngung – N11</b> 180,- €/ha 0.2 <b>Verzicht auf Mineraldünger und organische Düngemittel (außer Festmist) – N12</b> 130,- €/ha 0.3 <b>Erschwernisse – W01-W06</b> Einzelkriterien zw. 30,- bis 220,- €/ha <b>Erhalt von Streuobstäckern – W07</b> 8,- €/Baum <b>Stoppelbrache als Einzelleistung – H15</b> 130,- €/ha	<b>Zusatzleistungen:</b> 0.1 <b>Verzicht auf jegliche Düngung und chem. Pflanzenschutzmittel – N21</b> 150,- €/ha als Einzelleistung – H27 350,- €/ha 0.2 <b>Verzicht auf Mineraldünger, organische Düngemittel (außer Festmist) und chem. Pflanzenschutzmittel – N22</b> 90,- €/ha 0.3 <b>Erschwernisse – W02-W04, W08-W17</b> Einzelkriterien zw. 20,- bis 680,- €/ha <b>Erhalt von Streuobstwiesen – W07</b> 8,- €/Baum als Einzelleistung – H28 8,- €/Baum	<b>Zusatzleistungen:</b> 0.3 <b>Erschwernisse – W18-W19</b> Einzelkriterien zw. 50,- bis 70,- €/ha	<b>Zusatzleistungen:</b> 0.3 <b>Erschwernisse – W20-W21</b> Einzelkriterien zw. 30,- bis 40,- €/ha

VNP-Maßnahmen sind mit Ausnahme der Maßnahmen H11 (nur im Brachejahr), H12, H13 und H14 nicht mit ökologischen Vorrangflächen (ÖVf) kombinierbar. Bei Kombination von H11, H12, H13 oder H14 mit ÖVf erfolgt keine VNP-Förderung.







**POLLEN- UND NEKTARPRODUZIERENDE BÄUME UND STRÄUCHER PFLANZEN**

BAUMARTEN	Blütezeit	Nektarangebot <sup>1</sup>	Pollenangebot <sup>2</sup>	Eignung als Nahrungs-pflanze
Salweide	III-IV	++++	++++	++++
Roskastanie	IV-V	+++	+++	+++
Silberweide	IV-V	++++	++++	++++
Spitzahorn	IV-V	++++	++	++++
Traubenkirsche	IV-V	++++	+++	++++
Vogelkirsche	IV-V	++++	+++	++++
Bergahorn	V	++++	++	++++
Mehlbeere	V	+++	++	+++
Eisbeere	V-VI	+++	++	+++
Feldahorn	V-VI	++++	++	++++
Vogelbeere	V-VI	++++	++	++++
Wildapfel	V-VI	++++	+++	++++
Sommerlinde	VI	++++	++	++++
Edelkastanie	VI-VII	++++	+++	++++
Winterlinde	VI-VII	++++	++	++++



**Bitte beachten Sie:**  
Nur Baumarten wählen, die zu den jeweiligen Standorten passen.

**DURCHFÖRSTUNG ZUGUNSTEN VON MISCHBAUMARTEN**

**VORTEILE FÜR BIENEN:**

Mehr Nektar- und Pollenproduktion durch mehr Platz für größere Kronen

**VORTEILE FÜR WALDBESITZER:**

Stabilere Bestände, beispielsweise gegen Stürme, mit höherer Wertleistung

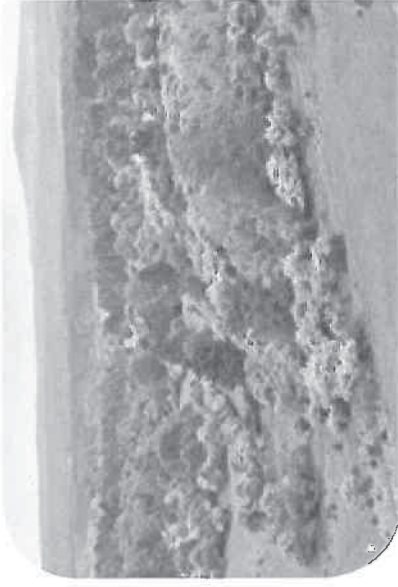
**NATURNAHE, STRUKTURREICHE WALDRÄNDER SCHAFFEN UND ERHALTEN**

**VORTEILE FÜR BIENEN:**

Beständige Nektar- und Pollenproduktion durch Pflanzen- vielfalt

**VORTEILE FÜR WALDBESITZER:**

Geringeres Sturmrisiko, Lebensraum für Nützlinge, Aufwertung des Landschaftsbildes



**AUF PFLANZENSCHUTZMITTEL VERZICHTEN**

**VORTEILE FÜR BIENEN:**

Bessere Entwicklung

**VORTEILE FÜR WALDBESITZER:**

Kosten- und Zeitersparnis, keine gesundheitliche Gefährdung

<sup>1</sup>nach Schick & Spürigin (1997), verändert

<sup>2</sup>Pollen: zuckerhaltiger Blütensaft, <sup>3</sup>Pollen: Blütenstaub

Kombiniert man Bäume und Sträucher mit verschiedenen Blühzeitpunkten, steht den Bienen ein kontinuierliches Nahrungsangebot zur Verfügung.

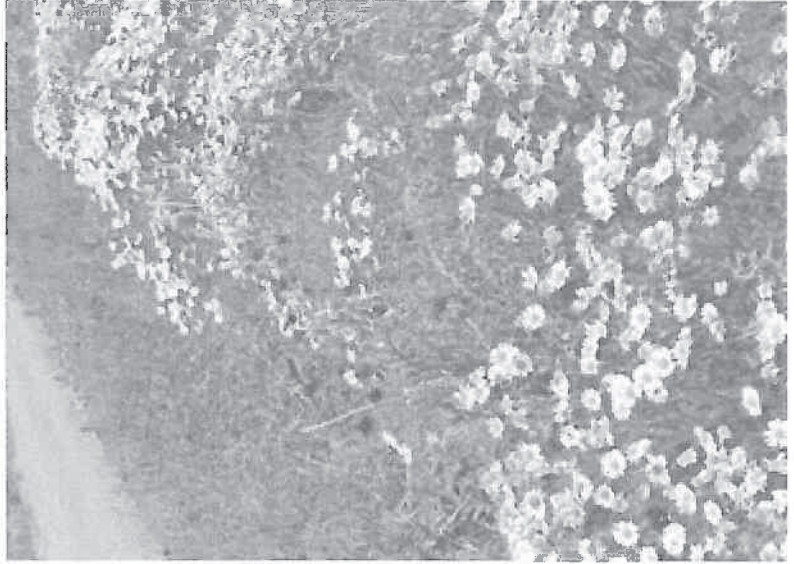


## FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

- Direktzahlungsprämie  
Blüh- und Stilllegungsflächen erfüllen unter anderem die Greeningauflagen.
- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)  
– verschiedene Maßnahmen
- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)  
– verschiedene Maßnahmen

### Informationen zur Förderung

[www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser](http://www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser)



- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Fachzentrum Bienen an der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau:  
[www.lwg.bayern.de/Bienen](http://www.lwg.bayern.de/Bienen)
- Wildlebensraumberater im Fachzentrum für Agrarökologie am AELF (1 x pro Regierungsbezirk)
- Pflanzenbauberatung
- Imker im Dorf und örtlicher Imkervereine
- Die bayerischen Imkerverbände

### Informationen zu Bienen

[www.stmelf.bayern.de/bienen](http://www.stmelf.bayern.de/bienen)

### Weitere Faltblätter:

- Was können Waldbesitzer für die Bienen tun?
- Was tut Bayern für die Bienen?

## Unterstützt durch die bayerischen Imkerverbände

Landesverband Bayerischer Imker e. V. ([www.lvbi.de](http://www.lvbi.de))  
 Verband Bayerischer Bienenzüchter e. V. ([www.v-b.net](http://www.v-b.net))  
 Bayerische Imkervereinigung e. V. ([www.bayerische-imker.de](http://www.bayerische-imker.de))  
 Deutscher Berufs- und Erwerbsimkerbund e. V. ([www.berufsimker.de](http://www.berufsimker.de))  
 Landesverband Buckfastimker Bayern e. V. ([www.buckfast-bayern.de](http://www.buckfast-bayern.de))



### Impressum

Herausgeber:  
 Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
 Ludwigstraße 2, 80539 München  
[www.stmelf.bayern.de](http://www.stmelf.bayern.de) · [www.landwirtschaft.bayern.de](http://www.landwirtschaft.bayern.de)  
 E-Mail: [info@stmelf.bayern.de](mailto:info@stmelf.bayern.de)  
 Nr. 08072016, Stand September 2016  
 Redaktion: Referat Kleine Nutztiere, Geflügel, Bienen  
 Bildnachweis: STMELF



**BAYERN DIREKT** ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.  
 Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

**BAYERN DIREKT**  
 Tel.: 089 12 22 20

# Was können Landwirte für die Bienen tun?



## WELCHE VORTEILE HABEN DIE LANDWIRTE VOM SCHUTZ DER BIENEN?

- Bienen bestäuben wichtige Nutzpflanzen, die auf Fremdbestäubung angewiesen sind:
  - Raps, Leguminosen, Obst u. a.
- Der Anbau von Zwischenfrüchten zur Bienenweide im Sommer verbessert den Boden und die Wasseraufnahme.
- Maßnahmen zum Bienenschutz fördern die Artenvielfalt.
- Blühflächen sind schön anzusehen und steigern das Ansehen der Landwirtschaft in der Gesellschaft.

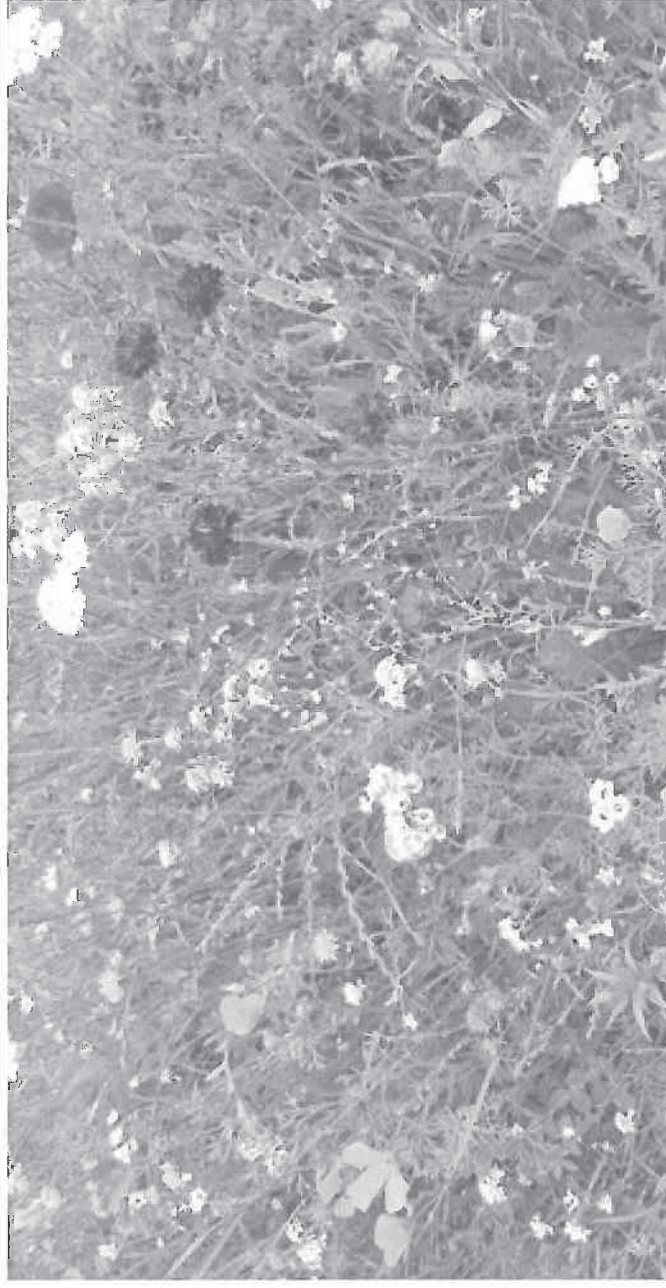


Rund 80 % aller heimischen Nutz- und Wildpflanzen sind auf die Bestäubung durch Bienen angewiesen.

## KLEINE MASSNAHMEN FÜR DEN LANDWIRT — GROSSE WIRKUNG FÜR DIE BIENEN

- Schlecht zu mähende Ecken einer Wiese seltener mähen.
- Löwenzahnwiesen erst nach der Hauptblüte mähen.
- Gras mähen vor dem Bienenflug oder danach (vor 9:00 Uhr oder nach 18:00 Uhr).
- Ertragsschwache Flächen mit dem Ziel eines arten- und blütenreichen Grünlandbestandes bewirtschaften.
- Im Rahmen der Heckenpflege Saumstrukturen für Insekten schaffen und erhalten.
- Streuobstwiesen pflegen und wo möglich neue Obstbäume pflanzen (z. B. am neuen Stall).
- Blühende Feldraine erst kurz vor der Getreideernte mulchen.
- Pflanzenschutz-Spritzungen – wenn sinnvoll und möglich – erst abends nach dem Bienenflug durchführen.
- Einen geringen Besatz an Beikräutern, wie Kornblume und Mohn, im Acker tolerieren.
- Einen Teil des Ackerfutters durch reinen Klee (Greening) ersetzen und blühen lassen.
- Stilllegungsflächen mit einer Wildblumenmischung für Bienen ansäen.
- Direkt nach der Getreideernte eine „bunte“ Zwischenfrucht für Bienen anbauen.

Diese beispielhaften Maßnahmen verbessern die Lebensbedingungen und die Nahrungsversorgung der Bienen im Sommer. Sie können von Landwirten mit relativ wenig Aufwand umgesetzt werden und kommen allen zugute.



## Beziehung Biene – Blüte

### Bienen

Die Biene sammelt Nektar (und Honigtau), Pollen, Propolis, Wasser.

#### Nektar ,Honigtau.

Energienahrung, Energielieferant: verschiedene Zuckerarten, zum Fliegen, Arbeiten im Stock, Wärmen

#### Pollen:

Aufbaunahrung mit Fetten, Eiweißen, Mineralstoffen, Vitaminen, Kohlenhydraten (Zucker). Pollenaufnahme durch die ältere Bienenbrut (Bienenbrot=Pollen und Nektar) und die frisch geschlüpften Jungbienen. Wenn Pollen fehlt, kommt es zu erheblich eingeschränkter Lebenserwartung, erhöhter Krankheitsanfälligkeit (Nosema), verminderter Futtersaftproduktion und Wachsabscheidung.

#### Propolis.

Sammelprodukt der Bienen aus den harzigen Überzügen von Baumknospen (Pappeln, Rosskastanien, Birken, Kiefern, Erlen, Fichten u.a.). Verwendung: Abdichten von Ritzen und Spalten im Kasten, Einengen des Flugloches im Winter, Überziehen von toten Tieren im Kasten, um Fäulnisprozess zu verhindern.

#### Wasser

Teilweise werden Wasserquellen angefliegen, ein wesentlicher Wasseranteil stammt aber auch aus Nektar und auch Honigtau. Zum Kühlen im Sommer, um die ausreichende (relativ hohe) Luftfeuchtigkeit in den Brutzellen zu halten, zum Auflösen trockenen Futters im Volk.

### Blüte

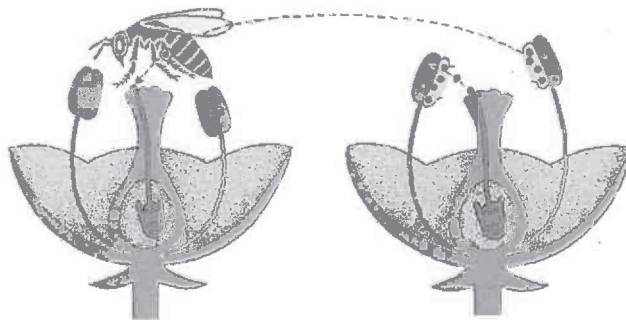
Um Samen bilden zu können, muss Blütenstaub (Pollenkörner, die männlichen Geschlechtszellen) auf die Narbe übertragen werden. Die Narbe ist das Empfangsorgan für den Blütenstaub. Von dort treibt dann ein Kornschlauch durch das Griffelgewebe zu den Eizellen im Fruchtknoten, die Befruchtung der Eizellen kann stattfinden. Im Allgemeinen muss Blütenstaub einer fremden Blüte der gleichen Pflanzenart auf das Narbengewebe übertragen werden, wozu Hilfe erforderlich ist, da Pollen unbeweglich ist.

#### Nektar

Energie-/ zuckerreiches Lockmittel für Insekten, die dafür (unbeabsichtigt) den Pollentransport übernehmen. Entstehungsort für die Zucker: in den grünen Pflanzenteilen, Transport über ein eigenes Leitungssystem, die Leitbündel.

#### Pollen

Männliche Geschlechtszellen der Blüten, wird im Überangebot produziert, a) damit kein Mangel für die Blüten eintritt, b) teilweise auch als Lockmittel.



Grafik aus Artenschutz, Hintermaier

#### Fremdbestäubung:

bei den Pflanzen erforderlich, um Inzucht zu vermeiden. Selbstbestäubung ist aber nicht selten und muss für die jeweiligen Pflanzen kein Nachteil sein (Raps, Johannisbeeren, Saubohnen, Kartoffeln u.a.); zusätzliche Fremdbestäubung kann jedoch von Vorteil sein.

#### **Anschrift**

Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau – Fachzentrum Bienen • An der Steige 15 • 97209 Veitshöchheim  
Telefon (0931) 9801 - 0 • e-mail: poststelle@lwg.bayern.de  
Internet: <http://www.lwg.bayern.de>





## Was braucht die Biene?

### Pollen

#### **Bedeutung für die Pflanze :**

männliche Geschlechtszellen der Samenpflanzen; entstehen in den Pollensäcken der Staubblätter, Es werden sehr viel mehr Pollenkörner produziert als für die Bestäubung notwendig wäre der Überschuss wird von den Insekten mitgenommen.

#### **Aufbau:**

Außenhülle (Exine): derbe Gestaltung. Innenhülle (Intine): liegt dem Zellinhalt lückenlos an.

#### **Keimung:**

das Pollenkorn keimt aus, wenn es auf der klebrigen Narbe angelangt ist, Austritt des Pollenschlauches an vorgebildeter Stelle der Exine (Keimporen) oder durch Quellung der Innenschicht und Sprengung der Exine.

#### **Bedeutung des Pollens für die Biene:**

Aufbaunahrung: Eiweiße, Aminosäuren (Eiweißbausteine ) Fette, Mineralstoffe Vitamine, Kohlenhydrate, Fermente u .a, Pollenaufnahme durch die ältere Bienenbrut (Bienenbrot) und die frischgeschlüpften Jungbienen (wenn Pollen fehlt, dann erheblich reduzierte Lebenserwartung ,verminderte Wachsproduktion, auch erhöhte Anfälligkeit gegen Nosema )

#### **Nährwert der Pollensorten:**

Große Unterschiede je nach pflanzlicher Herkunft: Roheiweißgehalt zwischen 11 und 35%.

Sehr gut: Obstbäume, Weide, Krokos, Raps, Senf, Mohn, Mais, Kleearten Mäßig: Hasel, Erle, Birke, Pappel Schwachwirksam, gelegentlich leicht lebensverkürzend :alle Nadelhölzer

#### **Giftig:**

bestimmte Hahnenfußarten (Goldhahnenfuß *Ranunculus auricomus*): löst die Bettlacher Maikrankheit aus, Weißer Germer (*Veratrum album*),

#### **Anschrift**

Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau – Fachzentrum Bienen • An der Steige 15 • 97209 Veitshöchheim  
Telefon (0931) 9801 - 0 • e-mail: [poststelle@lwg.bayern.de](mailto:poststelle@lwg.bayern.de)  
Internet: <http://www.lwg.bayern.de>

# Nektar/Honig

## Was ist Nektar?

Zuckerhaltiges Sekret pflanzlicher Drüsen, Nektarien.

## Nektarien:

sehr unterschiedlich gestaltet, an allen Teilen der Pflanze möglich. Je nach Lage "florale Nektarien" (=Nektariep in der Blüte, häufigste Form) oder „xtrafloraleNektarien“ (außerhalb der Blüte, z.B. an der Blattbasis (Kirschen). Sekretionsgewebe: kleine, dünnwandige, plasmareiche Zellen, oft durch Leitbündel versorgt.

## Bedeutung des Nektars für die Pflanze:

Lockmittel für verschiedene Insekten die den Pollentransport durchführen sollen. Produktion hört nach der Bestäubung auf (die Pflanze hat ihr Ziel erreicht, sie muss nicht mehr werben )

## Bedeutung des Nektars für die Biene:

Nektar wird in Honig umgewandelt. Honig ist die Hauptquelle für die Kohlenhydratversorgung (Energieversorgung) der Biene. (Entsprechend dem Nektar Wird auch Honigtau Ausscheidung von Pflanzensaugern gesammelt und verarbeitet) Energiebedarf: z.B. Fliegen und alle weiteren Körperbewegungen, Wärmen, usw. Vorratshaltung für ungünstige Witterungsverhältnisse (Regen, Winter!).

## Menge und Zuckergehalt des Nektars (N) ist abhängig von:

### Blüte:

- große Blüten mit großen Nektarienflächen sondern mehr N. ab als kleine 'Blüten mit kleinen Nektarienflächen
- polyploide Sorten produzieren meist mehr N : als diploide Sorten (z.B. Buchweizen)
- Unterschiede zwischen einzelnen Kultursorten (z.B. Rotklee)
- Alter der Blüten: steigende N .Produktion von der Knospe bis zur Vollblüte-'
- alternde Blüten: meist wasserreicherer N
- bei veränderter Bestäubung: oft verlängerte N .Produktion I
- Insektenbesuch stimuliert die N. Sekretion (Raps)
- nach erfolgter Bestäubung Ende der N .Produktion

### Umweltfaktoren

- Luftfeuchtigkeit: hohe Luftfeuchtigkeit -> mehr N., wasserreicherer N.
- Bodenfeuchtigkeit: trockener Böden -> N. geht zurück
- Bodenbeschaffenheit: verdichteter Boden (erschwerter Wasseraufnahme) -> N. geht zurück
- Düngung: ausreichende Düngung -> mehr und kräftigere Pflanzen mit reichem Blütenbesatz -:: mehr Nektar
- Temperatur: erst ab einer bestimmten Temperatur setzt N. Produktion ein (bei kaltem Wetter fliegen auch keine Insekten)
- Tageszeit: nachts i.d.R. weniger Nektar (kaum Insekten!), aber auch tageszeitliche Unterschiede in der Menge (Löwenzahn) und Konzentration



- Tageslänge und Sonneneinstrahlung.: steigende Assimilation -> mehr Zucker I Nektar
- Wind: indirekte Einwirkung durch Änderung der Luftfeuchtigkeit I Austrocknung des Nektars I der Pflanze
  - ⇒ Gesunde, richtig gedüngte und ausreichend bewässerte Pflanzen produzieren reichlich Nektar.

## Wasser

Aus natürlichen und künstlichen Wasserquellen ,Tau ,Regen .Zum Auflösen hochkonzentrierten Futters, zum Kühlen des Stockes im Sommer, zur Regulierung der Luftfeuchtigkeit im Brutnest.

## Kittharz, Propolis

### Herkunft:

Sammelerzeugnis der Flugbienen aus den harzigen Überzügen von Baumknospen (Pappeln, Rosskastanien, Kiefern, Erlen, Fichten u.a.).

### Verwendung:

Abdichten des Kastens, Überziehen toter Tiere, Fäulnisprozess zu verhindern.

## Nektarproduktion einiger Pflanzen

Zuckerwert: mg Zucker in 24 Stunden, pro Blüte (Durchschnittswerte nach Maurizio)

Boretsch	1,3	Schnittlauch	0,48
Natterkopf	1,64	Weidenröschen	0,62
Sonnenblume	0,12	Buchweizen	0,10-2,68
Raps	0,79	Apfel	1,37
Besenheide	0,12	Birne	0,09
Roskastanie	1,12	Süßkirsche	0,50
Wiesensalbei	0,60	Sauerkirsche	1,27
Espalette	0,24	Himbeere	3,80
Rotklee	0,19	Winterinde	0,9
Weißklee	0,14	Sommerlinde	0,82
Johannisbeere	0,70		



# Merkblatt 2016 Mehrfachantrag

Das vorliegende Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen zu den mit dem Mehrfachantrag (MFA) zu beantragenden Maßnahmen.

**Der Mehrfachantrag kann online im integrierten Bayerischen Landwirtschaftlichen Informations-System (IBALIS) unter [www.ibalis.bayern.de](http://www.ibalis.bayern.de) gestellt werden. Hier können auch alle Antragsunterlagen aufgerufen werden. Weitere wichtige Einzeladressen sind [www.zi-daten.de](http://www.zi-daten.de) für die Zentrale inVeKoS-Datenbank (ZID) sowie [www.hi-ber.de](http://www.hi-ber.de) für die zentrale Datenbank Herkunftsicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT).**

## 1. Wichtige Hinweise

- Die neu zugewiesenen Zahlungsansprüche (ZA) sind die Grundlage für die Gewährung der folgenden Direktzahlungen:
  - Basisprämie und
  - Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden (Greeningprämie),
  - Umverteilungsprämie, sowie die
  - Zahlung für Junglandwirte.
- Das EU-Recht sieht ab 2015 vor, dass für die Übernahmehaber (vgl. Nr. 3) in Betracht kommen:
  - Direktzahlungen,
  - KULAP-Maßnahme B10 „Ökolanbau“ und B80 „Weideprämie“, sowie
  - Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten.

Aufgrund aktueller Forderungen der EU-Kommission sind die Bedingungen für den aktiven Betriebsinhaber von den Verwaltungen zu prüfen, auch wenn der Antragsteller im MFA angibt, keine auf der sog. Negativliste stehenden ausländerw. Tätigkeiten auszuüben. Zu berücksichtigen sind auch Unternehmen, die mit dem Antragsteller verbunden sind.

- Erstmals im Jahr 2016 werden sog. Vorabprüfungen eingeführt. Sie ermöglichen es dem Antragsteller, bis zu 35 Tage nach dem Endtermin für die Mehrfachantragstellung noch sanktionslos Korrekturen bei Flächennummern, auf die er durch die Verwaltung hingewiesen wurde (vgl. Nr. 2).
- Ebenfalls ab 2016 können nicht dauerhafte ökologische Vorangflächen (ÖVF), die mit dem Mehrfachantrag gemeldet wurden, noch spätestens am 1. Oktober 2016 durch den Anbau von ÖVF-Zwischenfrüchten ersetzt werden (vgl. Nr. 6.2.3).
- Direktzahlungen werden nur gewährt, wenn die beihilfefähige Fläche des Betriebs mindestens 1 ha beträgt.
- Für eine beihilfefähige Fläche können Direktzahlungen beantragt werden, wenn sie am 17. Mai 2016 vom Antragsteller in eigenem Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaftet wird (vgl. Nr. 2). Zudem ist es erforderlich, dass die beantragte Fläche während des gesamten Jahres 2016 beihilfefähig ist. Hierbei können kurzzeitliche, vorübergehende Nutzungen für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten (z. B. Parkplatz für Festveranstaltung) förderungsfähig sein. Derartige Nutzungen auf beantragten Flächen sind dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) jedoch mindestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen (Vordruck am AELF und im Internet verfügbar). Erfolgt eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit bereits vor der Antragstellung im

Jahr 2016, ist diese dem AELF ebenfalls mit dem entsprechenden Formblatt im Rahmen der Mehrfachantragstellung mitzuteilen. Ausgenommen von der Meldpflicht ist die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für Wintersport sowie von Dauergrünland für die Holzlagerung außerhalb der Vegetationsperiode.

- Im Hinblick auf die Bedeutung der ZA wird dringend empfohlen, bei Betriebsübergaben frühzeitig Kontakt mit dem zuständigen AELF aufzunehmen. Ein Betriebsinhaberwechsel liegt z. B. in folgenden Fällen vor:
  - Betriebsübernahme,
  - Pacht eines Betriebs,
  - Kauf eines Betriebs,
  - Gründung oder Auflösung einer Gesellschaft (z. B. GbR),
  - Änderung der Rechtsform eines Betriebsinhabers.
- Kein Betriebsinhaberwechsel liegt bei Betriebsübernahme oder Kauf eines Betriebs vor, wenn der Übernehmer/Käufer den Betrieb bereits vorher gepachtet hatte.

Liegt ein Betriebsinhaberwechsel nach Abgabe des MFA 2015 vor, sind entsprechende Angaben unter Abschnitt A.2. im MFA zu machen. Darüber hinaus ist das Formblatt „Mitteilung Betriebsinhaberwechsel/beitragsveränderungen“ bzw. Antrag auf Zuteilung einer Betriebsnummer“ ausgefüllt abzugeben (beim AELF und im Internet verfügbar).

- Im Falle eines Betriebsinhaberwechsels ist sicherzustellen, dass der Mehrfachantragsteller
  - zum Tag der Antragstellung tatsächlich Betriebsinhaber ist,
  - zum 17. Mai 2016 über die beantragten Flächen verfügt,
  - bei Übernahme bereits bestehender Verpflichtungen in Agrarumweltmaßnahmen (AUM), Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP), Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (VNP/VEA), den Eintritt mit allen Rechten und Pflichten in die mit dem bisherigen Betriebsinhaber bestehenden Zuwendungsverhältnisse unter Abschnitt B 7. im MFA beantragt.

Wenn nach bereits erfolgter Antragstellung 2016, aber noch bis einschließlich 17. Mai 2016 der Betrieb an den Hofnachfolger übergeben wird, ist es daher zwingend erforderlich, dass der Hofnachfolger den MFA für das Jahr 2016 stellt, da nur er über die Flächen am 17. Mai 2016 verfügt. Der Vorgänger ist damit für das Jahr 2016 nicht mehr antragsberechtigt. Der bereits gestellte Antrag des Vorbetriebsinhabers wird in diesem Fall abgelehnt, sofern er nicht zurückgezogen wird. Zudem muss sichergestellt werden, dass auch die ZA noch bis spätestens 17. Mai 2016 auf den Hofnachfolger übertragen werden, und die

ZA-Übertragung bis spätestens 13. Juni 2016 an die ZID bzw. das zuständige AELF gemeldet wird. Hinweis: Auch im Fall der Änderung eines bestehenden Geschäftsvertrags sind Angaben unter Abschnitt A.2. im MFA zu machen, und eine Kopie des geänderten Geschäftsvertrags ist dem AELF vorzulegen.

- Ausführliche Erläuterungen zu den Regelungen im Rahmen der GAP-Reform enthält auch die Broschüre „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland Ausgabe 2015“ (GAP – Broschüre), die im Internet verfügbar ist.

## 2. Allgemeine Hinweise zur Antragstellung

- Mit IBALIS ist eine Antragstellung über das Internet möglich. Sofern einem Betriebsinhaber für den Zugang zu IBALIS noch keine PIN (identisch mit dem Zugang zu HIT bzw. ZID) zugewiesen wurde bzw. die zugeleitete PIN nicht mehr bekannt ist, kann sie beim Landeskuratorium der Erzeugerinnengruppe für tierische Veredelung in Bayern e. V. (Tel.: 089 544348-71, Fax: 089 544348-70, E-Mail: [pin@kv.bayern.de](mailto:pin@kv.bayern.de)) beantragt werden. Im Falle eines Betriebsinhaberwechsels benötigt der neue Betriebsinhaber noch vor der Antragstellung zwingend eine neue PIN. Näheres teilt das AELF mit.
- Wird der MFA online über IBALIS gestellt, müssen beim AELF gegebenenfalls zusätzliche Unterlagen in Papierform innerhalb der Antragsfrist vorgelegt werden.
- Mit dem MFA können im Jahr 2016 beantragt werden:
  - Basisprämie durch Aktivierung der ZA und Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden (Greeningprämie),
  - Umverteilungsprämie für aktivierte ZA,
  - Zahlung für Junglandwirte für aktivierte ZA,
  - Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ),
  - Auszahlung 2016 für AUM (KULAP, VNP/VEA),
  - Prämie für Sommerweidhaltung (Weideprämie); nur möglich, falls bereits im Jahr 2015 Weideprämie beantragt wurde.

- Zusätzlich besteht die Möglichkeit eines Antrags auf Zuweisung von ZA aus der nationalen Reserve (vgl. Nr. 5).
- Die dem Antrag zugrunde liegenden Produktionseinheiten (v. a. Flächen) müssen vom Antragsteller in eigenem Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaftet werden. Das setzt insbesondere voraus, dass der Antragsteller das Nutzungsrecht (z. B. Eigentumsfläche bzw. Pachtvertrag) besitzt, das unternehmerische Risiko (Ertrags- und Kostenrisiko) der Bewirtschaftung trägt, bei Vergabe einzelner Arbeiten an Auftragnehmer weisungsberechtigt ist und grundsätzlich die Beiträge für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung entrichtet.
- Flächen, die aufgrund einer konkreten Regelung per Verwaltungsakt bzw. aufgrund vertraglicher oder allgemeiner verbindlicher Regelungen (z. B. Wasser- und Naturschutzverordnungen, Bebauungsplan, Planfeststellungsbeschluss, Grünordnungsplan) nicht landwirtschaftlich genutzt werden dürfen, sind nicht förderfähig und auch nicht im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) anzuführen.
- Ist für eine Fläche die landwirtschaftliche Nutzung nur mit Bewirtschaftungsaufgaben zulässig, so ist eine Überprüfung von **Auflagenüberschreitungen** im Be-

reich der AUM und ggf. die Vergabe des Sperrcodes B02 (ab Verpflichtungsbeginn 2015) bzw. A02 erforderlich (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des FNN Nr. 7 und 8 – blaue Farbe).

Die Antragstellung hat außer bei AUM grundsätzlich bei der zuständigen Stelle des jeweiligen Bundeslands zu erfolgen, in dem der Betriebsinhaber seinen Sitz hat. Der Betriebsbesitz ist der Ort, an dem für den Betriebsinhaber die Einkommensteuer festgesetzt wird. Bei juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Zusammenschlüssen ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk sich die Geschäftsführung befindet.

Der Zahlungsantrag für AUM ist in dem Land zu stellen, in dem die Maßnahmen bewilligt wurden.

Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und mit allen erforderlichen Anlagen spätestens am

### 17. Mai 2016 (Antragsendtermin)

am zuständigen AELF einzureichen. Zur Klärung eventueller Fragen wird empfohlen, den persönlichen Termin beim AELF (siehe Anschreiben des Staatsministers) wahrzunehmen. Gegebenenfalls ist rechtzeitig ein Ersatztermin zu vereinbaren. Auch bei Online-Antragstellung wird die Wahrnehmung des persönlichen Besprechungstermins empfohlen.

Vor Abgabe bzw. Absenden über IBALIS ist der Antrag nochmals gewissenhaft auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Dafür ist insbesondere auch das Betriebsdatenblatt zu verwenden.

Die Nachmeldung einzelner Flächen bzw. ZA oder die Änderung hinsichtlich Nutzung bzw. Beihilferegelung einzelner Flächen nach der Antragstellung sowie die hierfür notwendige Nachreichung bzw. Änderung zahlungsbegleitender Unterlagen, Verträge oder Erklärungen ist bis einschließlich 31. Mai 2016 möglich. Der Antrag kann auch ganz oder teilweise (z. B. einzelne Flächen) schriftlich wieder zurückgenommen werden. Hat das zuständige AELF bereits auf Unregelmäßigkeiten im Antrag hingewiesen oder eine Vor-Ort-Kontrolle angeordnet oder wird bei einer Vor-Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt, so sind die o. g. Änderungen bzw. Rücknahmen eines Antrags für die vom Verstoß betroffenen Angaben nicht mehr zulässig.

Fehlerhafte Anträge können schriftlich korrigiert werden (Selbstberichtigung), solange das zuständige AELF nicht bereits auf Unregelmäßigkeiten im Antrag hingewiesen oder eine Vor-Ort-Kontrolle angeordnet hat.

Aufgrund neuer EU-rechtlicher Vorgaben besteht erstmals im Jahr 2016 für den Antragsteller die Möglichkeit, im Rahmen sogenannter **Vorabprüfungen** festgestellte Flächenunregelmäßigkeiten (z. B. Doppelbeantragungen) nach Ablauf des Endtermins der Mehrfachantragstellung spätestens am 21. Juni 2016 zu berichtigen, ohne dass diese Unregelmäßigkeiten im IBALIS, Menü Anträge, MFA-Online, Register „Vorabprüfung“ hingewiesen. Bis einschließlich 14. Juni 2016 werden die Vorabprüfungen durchgeführt.

Es wird daher dringend empfohlen, spätestens ab dem 15. Juni 2016 das Register „Vorabprüfungen“ auf vorhandene Fehlermeldungen hin zu überprüfen und erforderliche Korrekturen dem AELF spätestens am 21. Juni 2016 schriftlich mitzuteilen.

• Zusätzliche Merkblätter und Anlagen zum Antrag müssen vom Antragsteller selbst am AELF oder im Internet besorgt werden, z. B.

- die CC-Broschüre 2016,
- das Merkblatt für Hopfenzeuger,
- das Merkblatt zum Anbau von Hanf,
- das Merkblatt für Bewirtschaftung von Flächen außerhalb Bayerns,
- die Anlage KULAP-Nährstoff-Saldo,
- die Broschüre „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland Ausgabe 2015“ (GAP-Broschüre, nur im Internet).

• Konsequenzen bei Fristversäumnis

- Bei Mehrfachanträgen, die bis zu 25 Kalendertage nach Ablauf des Antragsendtermins beim AELF eingehen, werden die beantragten Zahlungen um 1 % für jeden Arbeitstag Verspätung gekürzt. Bezieht die verspätete Einreichung auch den Antrag auf Zuweisung von ZA aus der nationalen Reserve, werden die Beträge, die für diese ZA im Jahr 2016 an den Antragsteller zu zahlen sind, zusätzlich um 3 % je Arbeitstag Verspätung gekürzt.
- Beträgt die Verspätung mehr als 25 Kalendertage (nach dem 13. Juni eingehende Anträge), so wird der Antrag abgelehnt.

• Jede Änderung, die Auswirkung auf die Förderberechtigung hat, ist dem AELF unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- Wird bei Flächen, die aus der Erzeugung genommen wurden, jedoch nicht als OVP ausgewiesen sind (z. B. NC 591/592), die Nutzung wieder aufgenommen, ist dies mindestens drei Tage vor der Wiederaufnahme der Nutzung (z. B. Vertüftung des Aufwuchses) dem AELF schriftlich anzuzeigen, sofern die Aufnahme der Nutzung im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2016 erfolgt. Erfolgt die Nutzung nach diesem Zeitraum muss die Anzeige unverzüglich nach Wiederaufnahme der Nutzung erfolgen. Dies ist auch erforderlich, wenn der Aufwuchs verkauft, als Futtermittel, Erntestreu in der Tiermätung oder als Substrat in Biogasanlagen (ausgenommen kostenpflichtige Entsorgung) genutzt wird.

• Kann aufgrund eines anerkannten Falls höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände eine beantragte Fläche nicht bestimmungsgemäß bewirtschaftet werden, erfolgt deshalb eine Änderung der Nutzung, so bleibt der Behilfsanspruch bei den Direktzahlungen dennoch bestehen. Dies gilt bei AUM und Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten nur unter bestimmten Voraussetzungen.

- Derartige Fälle sind dem AELF immer innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen.

• Auszahlung 2016 für AUM

- Betriebe, die an AUM (KULAP, VNP/EA) teilnehmen, müssen die Auszahlung für das Jahr 2016 fristgerecht mit dem MFA beantragen. Dabei sind für alle in einzelblätternbezogene AUM einbezogenen Flächen entsprechende Angaben im FNN erforderlich

• über den Betriebsinhaber die alleinige Kontrolle hat, z. B. Antragsteller ist eine Tochtergesellschaft, die von einer Muttergesellschaft (verbundenes Unternehmen) kontrolliert wird,

- über das ein Unternehmen die alleinige Kontrolle hat, das auch über den Betriebsinhaber die alleinige Kontrolle hat, z. B. Antragsteller ist eine Tochtergesellschaft, die von einer Muttergesellschaft kontrolliert wird, die zudem eine weitere Tochtergesellschaft (verbundenes Unternehmen) kontrolliert.
- Die alleinige Kontrolle wird ausgetübt, wenn Entscheidungen zur Betriebsführung, zu Gewinnen und finanziellen Risiken alleine getroffen werden können, weil z. B. insbesondere über eine Mehrheit der Anteile und Stimmrechte verfügt wird und die Geschäftssatzung für wesentliche Entscheidungen kein Einstimmigkeitsverfahren vorsieht.

• Über den Betriebsinhaber oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen eine außerlandwirtschaftliche Tätigkeit der Negativliste aus, ist diese Tätigkeit anzugeben und das verbundene Unternehmen näher zu bezeichnen (Verwendung der Anlage „Aktiver Betriebsinhaber – verbundene Unternehmen“).

- Werden keine Tätigkeiten der Negativliste ausgeübt, hat der Antragsteller dies ebenfalls zu erklären.

• Aufgrund aktueller Forderungen der EU-Kommission muss auch für den Fall, dass der Betriebsinhaber angibt, weder er noch ein mit ihm verbundenes Unternehmen über außerlandwirtschaftliche Tätigkeiten der Negativliste ausgeübt werden, ob die Bedingung „aktiver Betriebsinhaber“ erfüllt ist.

- Die Bedingung „aktiver Betriebsinhaber“ ist immer erfüllt, wenn
  - im Jahr 2015 ein Anspruch auf Direktzahlungen (vor Abzug von Kürzungen und Sanktionen) von maximal 5.000 € gegeben war, oder
  - die landwirtschaftliche Tätigkeit nicht unwesentlich ist, oder
  - die landwirtschaftliche Tätigkeit Hauptgeschäftszweck des Unternehmens ist, oder
  - die Direktzahlungen mindestens 5 % der außerlandwirtschaftlichen Gesamteinkünfte ausmachen.

• Betriebe mit Angabe einer außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit der Negativliste müssen die entsprechende Nachweise nicht dem Antrag beifügen, jedoch im Prüfungsfall (z. B. Vor-Ort-Kontrolle) bereithalten.

- Der jeweilige Nachweis kann wie folgt erbracht werden:
  - Maximal 5.000 € Direktzahlungen in 2015;
  - Hier ist im Regelfall kein Nachweis erforderlich, da die entsprechende Information bereits vorliegt. Liegt ein verbundenes Unternehmen vor, dürfen dessen Direktzahlungen und das des Antragstellers zusammen 5.000 € nicht überschreiten.

• Hat der Betriebsinhaber und/oder das verbundene Unternehmen jedoch im Vorjahr keinen Antrag auf

• über den Betriebsinhaber die alleinige Kontrolle hat, z. B. Antragsteller ist eine Tochtergesellschaft, die von einer Muttergesellschaft (verbundenes Unternehmen) kontrolliert wird,

- über das ein Unternehmen die alleinige Kontrolle hat, das auch über den Betriebsinhaber die alleinige Kontrolle hat, z. B. Antragsteller ist eine Tochtergesellschaft, die von einer Muttergesellschaft kontrolliert wird, die zudem eine weitere Tochtergesellschaft (verbundenes Unternehmen) kontrolliert.
- Die alleinige Kontrolle wird ausgetübt, wenn Entscheidungen zur Betriebsführung, zu Gewinnen und finanziellen Risiken alleine getroffen werden können, weil z. B. insbesondere über eine Mehrheit der Anteile und Stimmrechte verfügt wird und die Geschäftssatzung für wesentliche Entscheidungen kein Einstimmigkeitsverfahren vorsieht.

• Über den Betriebsinhaber oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen eine außerlandwirtschaftliche Tätigkeit der Negativliste aus, ist diese Tätigkeit anzugeben und das verbundene Unternehmen näher zu bezeichnen (Verwendung der Anlage „Aktiver Betriebsinhaber – verbundene Unternehmen“).

- Werden keine Tätigkeiten der Negativliste ausgeübt, hat der Antragsteller dies ebenfalls zu erklären.

• Aufgrund aktueller Forderungen der EU-Kommission muss auch für den Fall, dass der Betriebsinhaber angibt, weder er noch ein mit ihm verbundenes Unternehmen über außerlandwirtschaftliche Tätigkeiten der Negativliste ausgeübt werden, ob die Bedingung „aktiver Betriebsinhaber“ erfüllt ist.

- Die Bedingung „aktiver Betriebsinhaber“ ist immer erfüllt, wenn
  - im Jahr 2015 ein Anspruch auf Direktzahlungen (vor Abzug von Kürzungen und Sanktionen) von maximal 5.000 € gegeben war, oder
  - die landwirtschaftliche Tätigkeit nicht unwesentlich ist, oder
  - die landwirtschaftliche Tätigkeit Hauptgeschäftszweck des Unternehmens ist, oder
  - die Direktzahlungen mindestens 5 % der außerlandwirtschaftlichen Gesamteinkünfte ausmachen.

• Betriebe mit Angabe einer außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit der Negativliste müssen die entsprechenden Nachweise nicht dem Antrag beifügen, jedoch im Prüfungsfall (z. B. Vor-Ort-Kontrolle) bereithalten.

- Der jeweilige Nachweis kann wie folgt erbracht werden:
  - Maximal 5.000 € Direktzahlungen in 2015;
  - Hier ist im Regelfall kein Nachweis erforderlich, da die entsprechende Information bereits vorliegt. Liegt ein verbundenes Unternehmen vor, dürfen dessen Direktzahlungen und das des Antragstellers zusammen 5.000 € nicht überschreiten.

• Hat der Betriebsinhaber und/oder das verbundene Unternehmen jedoch im Vorjahr keinen Antrag auf

• über den Betriebsinhaber die alleinige Kontrolle hat, z. B. Antragsteller ist eine Tochtergesellschaft, die von einer Muttergesellschaft (verbundenes Unternehmen) kontrolliert wird,

- über das ein Unternehmen die alleinige Kontrolle hat, das auch über den Betriebsinhaber die alleinige Kontrolle hat, z. B. Antragsteller ist eine Tochtergesellschaft, die von einer Muttergesellschaft kontrolliert wird, die zudem eine weitere Tochtergesellschaft (verbundenes Unternehmen) kontrolliert.
- Die alleinige Kontrolle wird ausgetübt, wenn Entscheidungen zur Betriebsführung, zu Gewinnen und finanziellen Risiken alleine getroffen werden können, weil z. B. insbesondere über eine Mehrheit der Anteile und Stimmrechte verfügt wird und die Geschäftssatzung für wesentliche Entscheidungen kein Einstimmigkeitsverfahren vorsieht.

• Über den Betriebsinhaber oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen eine außerlandwirtschaftliche Tätigkeit der Negativliste aus, ist diese Tätigkeit anzugeben und das verbundene Unternehmen näher zu bezeichnen (Verwendung der Anlage „Aktiver Betriebsinhaber – verbundene Unternehmen“).

- Werden keine Tätigkeiten der Negativliste ausgeübt, hat der Antragsteller dies ebenfalls zu erklären.

• Aufgrund aktueller Forderungen der EU-Kommission muss auch für den Fall, dass der Betriebsinhaber angibt, weder er noch ein mit ihm verbundenes Unternehmen über außerlandwirtschaftliche Tätigkeiten der Negativliste ausgeübt werden, ob die Bedingung „aktiver Betriebsinhaber“ erfüllt ist.

- Die Bedingung „aktiver Betriebsinhaber“ ist immer erfüllt, wenn
  - im Jahr 2015 ein Anspruch auf Direktzahlungen (vor Abzug von Kürzungen und Sanktionen) von maximal 5.000 € gegeben war, oder
  - die landwirtschaftliche Tätigkeit nicht unwesentlich ist, oder
  - die landwirtschaftliche Tätigkeit Hauptgeschäftszweck des Unternehmens ist, oder
  - die Direktzahlungen mindestens 5 % der außerlandwirtschaftlichen Gesamteinkünfte ausmachen.

• Betriebe mit Angabe einer außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit der Negativliste müssen die entsprechenden Nachweise nicht dem Antrag beifügen, jedoch im Prüfungsfall (z. B. Vor-Ort-Kontrolle) bereithalten.

- Der jeweilige Nachweis kann wie folgt erbracht werden:
  - Maximal 5.000 € Direktzahlungen in 2015;
  - Hier ist im Regelfall kein Nachweis erforderlich, da die entsprechende Information bereits vorliegt. Liegt ein verbundenes Unternehmen vor, dürfen dessen Direktzahlungen und das des Antragstellers zusammen 5.000 € nicht überschreiten.

• Hat der Betriebsinhaber und/oder das verbundene Unternehmen jedoch im Vorjahr keinen Antrag auf

verbundene Unternehmen" zu machen und die dazu erforderlichen Unterlagen beizufügen.

- Falls der Betriebsinhaber keine natürliche Person ist, kann der Nachweis erbracht werden über:
  - einen aktuellen Auszug aus einem auf gesetzlicher Grundlage errichteten amtlichen Unternehmensregister (Handelsregister, Genossenschaftsregister) oder aus einem anderen, auf gesetzlicher Grundlage errichteten amtlichen Register, soweit dieses im Rahmen einer verpflichtenden Eintragung eine Angabe zum Zweck oder Gegenstand des Betriebsinhabers enthält.

Soweit unter Abschnitt B 1.1 eine außerlandwirtschaftliche Tätigkeit angegeben wurde und ein verbundenes Unternehmen vorhanden ist, sind für den Nachweis der landwirtschaftlichen Tätigkeit als Hauptgeschäftszweck für das verbundene Unternehmen entsprechende Angaben in der Anlage „Aktiver Betriebsinhaber - verbundene Unternehmen" zu machen und die dazu erforderlichen Unterlagen beizufügen.

- Soweit eine in Buchstabe i genannte Eintragung nicht vorgeschrieben ist, über:
  - einen aktuellen Auszug aus einem auf gesetzlicher Grundlage errichteten amtlichen Unternehmensregister oder anderem auf gesetzlicher Grundlage errichteten amtlichen Register (z. B. Vereinsregister), der eine Angabe zur Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit als Zweck oder Gegenstand des Betriebsinhabers enthält, oder
  - eine Kopie des Gesellschaftsvertrags, einer Satzung oder einer vergleichbaren Urkunde, in der die Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit als Haupttätigkeit oder ein Geschäftszweck benannt ist.
- Soweit unter Abschnitt B 1.1 eine außerlandwirtschaftliche Tätigkeit angegeben wurde und ein verbundenes Unternehmen vorhanden ist, sind für den Nachweis der landwirtschaftlichen Tätigkeit als Hauptgeschäftszweck für das verbundene Unternehmen entsprechende Angaben in der Anlage „Aktiver Betriebsinhaber - verbundene Unternehmen" zu machen und die dazu erforderlichen Unterlagen beizufügen.

- Natürliche Personen können anhand ihres Einkommensteuerbescheids bzw. der zugrundeliegenden Erklärungen, Belege für das letzte vor der Antragstellung liegende Steuerjahr, für das ein solcher Bescheid vorliegt, nachweisen, dass sie keine Einkünfte aus außerlandwirtschaftlichen Tätigkeiten der Negativliste erzielen.

Betriebsinhaber, die keine außerlandwirtschaftlichen Tätigkeiten der Negativliste ausüben, jedoch über keinen der o. g. Nachweise verfügen, haben dies schriftlich zu begründen.

- Direktzahlungen mindestens 5 % der außerlandwirtschaftlichen Gesamteinkünfte**  
Betriebsinhaber, die in Abschnitt B 1.1 außerlandwirtschaftliche Tätigkeiten der Negativliste angegeben haben, können den Nachweis für die Bedingung

aktiver Betriebsinhaber erbringen, wenn sich der Betrag der Direktzahlungen, auf die sie und ggf. ein mit ihnen verbundenes Unternehmen Anspruch hatte, auf mind. 5 % der Gesamteinkünfte aus außerlandwirtschaftlichen Tätigkeiten (ggf. einschließlich eines verbundenes Unternehmens) beläuft. Dabei wird auf das jüngste Steuerjahr abgestellt, für das die notwendigen Nachweise – also insbesondere in der Regel auch ein Steuerbescheid – vorliegen. Maßgeblich sind die Bruttoeinkünfte vor Abzug von Kosten und Steuern. Für den Vergleich werden die für dieses Jahr gewährten Direktzahlungen berücksichtigt. Für den Nachweis ist die Anlage „Gesamteinkünfte aktiver Betriebsinhaber" auszufüllen und mit dem Mehrfachantrag einzureichen. Dabei ist der Bruttoertrag der Einkünfte, gegliedert nach Einkünften aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten und sonstigen Einkünften anzugeben. Die Gesamteinkünfte sind durch Beibehaltung von Kopien der entsprechenden Bescheide (z. B. Bescheid über die Einkommen- oder die Körperschaftsteuer sowie ggf. der dem Bescheid zugrundeliegenden Erklärung) sowie ggf. durch weitere geeignete Unterlagen zum Nachweis des Bruttoertrags der Einkünfte vor Abzug von Kosten und Steuern zu belegen.

#### 4. Ökologische Landwirtschaft im Gesamtbetrieb bzw. für einzelne Produktionseinheiten

- Angaben hierzu sind erforderlich, falls die Basis- und Greeningprämie (ausgenommen Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung) oder die KULAP-Maßnahmen A 11 bzw. B 10, Ökolanbau beantragt werden.
- Anerkannnte Betriebe des ökologischen Landbaus gemäß den VO (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 sind von den Greeningverpflichtungen befreit und haben automatisch ein Anrecht auf die Gewährung der Greeningprämie. Die Befreiung vom Greening gilt nur für diejenigen Teile des Betriebs, die dem ökologischen Anbau dienen und für die eine Anerkennung der zuständigen Kontrollstelle vorliegt.

Der Nachweis hierfür wird durch das Öko-Kontrollblatt aus der Kontrolle 2015 erbracht, das im Original am Amt bereits vorhanden ist bzw. bis spätestens 17. Mai 2016 vorzulegen ist.

Das Öko-Kontrollblatt aus der Kontrolle 2016 ist unverzüglich nach Erhalt im Original einzureichen.

- Betriebe im ersten Jahr der Umstellung auf den ökologischen Landbau, die bis zum 17. Mai 2016 kein für das Jahr 2016 gültiges Öko-Kontrollblatt oder keine für das Jahr 2016 gültige Bescheinigung gemäß Art. 29 der VO (EG) Nr. 834/2007 (bei Teilnebenumsstellung) vorlegen können, müssen für den Erhalt der Greeningprämie bis zum 17. Mai 2016 eine Kopie des Kontrollvertrags mit einer in Bayern zugelassenen Kontrollstelle vorlegen, der spätestens am Tag der Einreichung des Mehrfachantrags rechtskräftig abgeschlossen wurde und mindestens Zeitraum bis zum 31. Dezember 2016 umfasst. Bei Teilnahme an der KULAP-Maßnahme B 10 muss jedoch der Kontrollvertrag spätestens am 26. Februar 2016 rechtskräftig abgeschlossen sein. Das Öko-Kontrollblatt bzw. eine Kopie der Bescheinigung gemäß Art. 29 der VO (EG) Nr. 834/2007 aus der Kontrolle 2016 ist dann nach Erhalt unverzüglich am AELF nachzu-

reichen, vorher kann keine Auszahlung der Greeningprämie erfolgen.

- Soweit nach konventionellen Landbaumethoden bewirtschaftete Betriebsstelle vorhanden sind, müssen jedoch für diese die Greeningverpflichtungen eingehalten werden.

- Durch entsprechende Erklärung kann ein Betriebsinhaber aber auch für die Betriebsstelle, die dem ökologischen Landbau dienen, auf die Befreiung von den Greeningverpflichtungen verzichten; dies gilt auch, wenn der Gesamtbetrieb dem ökologischen Landbau dient.

#### 5. Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.2.2.6)

Für Neueinsteiger, Junglandwirte und in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann auf Antrag eine ZA-Zuweisung aus der nationalen Reserve erfolgen.

- Die Zahl der zuzuweisenden ZA entspricht dabei für Neueinsteiger und Junglandwirte der Zahl der Flächen- und Nutzungsnachweis ausgewiesenen beihilfefähigen Hektarflächen abzüglich der Zahl der erworbenen ZA (z. B. durch Kauf, Pacht), über die der Antragsteller am 17.05.2016 bereits verfügt. Eine nochmalige Zuweisung von ZA ist für sie jedoch nicht möglich, wenn bereits aufgrund eines Antrags im Jahr 2015 ZA zugewiesen wurden.

#### a) Betriebsinhaber, der eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnimmt (Neueinsteiger):

Als Neueinsteiger gelten Betriebsinhaber, die nach dem 31.12.2013 erstmalig eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen haben. Dabei dürfte der Betriebsinhaber in den fünf Jahren vor der Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit weder in eigenem Namen noch auf eigene Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt noch die Kontrolle einer juristischen Person bzw. Personvereinigung innegehabt haben, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübte.

Juristische Personen bzw. Personvereinigungen als Neueinsteiger (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.2.2.6).

Falls die landwirtschaftliche Tätigkeit im Jahr 2014 aufgenommen wurde, kann die Zuweisung der ZA nur mit dem MFA 2016 beantragt werden.

#### b) Junglandwirte:

Es müssen die gleichen Voraussetzungen wie für den Erhalt der Zahlungen für Junglandwirte (vgl. Nr. 6.4 bzw. GAP-Broschüre Nr. 4.5) erfüllt werden.

#### c) Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände

Für Flächen, die aufgrund öffentlicher Infrastrukturmaßnahmen nicht während des gesamten Jahres 2015 beihilfefähig waren, jedoch nunmehr im gesamten Jahr 2016 beihilfefähig sind, kann die Zuweisung von ZA beantragt werden.

Gleiches gilt für Flächen, die aufgrund eines Falls höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände während

des gesamten Jahres 2015 nicht beihilfefähig waren, jedoch im gesamten Jahr 2016 beihilfefähig sind.

Diese Flächen mussten im Mehrfachantrag für das Jahr 2015 bereits mit der Absicht angegeben worden sein, zum ersten Mal beihilfefähig zu beantragen, in dem die Flächen für ein weiteres Mal beihilfefähig geworden sind.

#### 6. Antrag auf Direktzahlungen (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4)

- Grundsätzlich werden keine Direktzahlungen (Basis-, Greening-, Umverteilungsprämie und Zählung für Junglandwirte), auch nicht im Rahmen der Kleinerezeugerregelung, gewährt, wenn die beihilfefähige Fläche des Betriebs kleiner als 1 ha ist. Dabei wird allerdings die Fläche nur in dem Umfang berücksichtigt, wie hierfür auch die ZA zur Verfügung stehen. Die ZA können in Verbindung mit einer entsprechenden beihilfefähigen Fläche im MFA zur Auszahlung beantragt werden (Aktivierung). Sofern keine Direktzahlungen gewährt werden, gelten alle ZA als nicht genutzt.

- Die Betriebsinhaber haben über das Internet in der ZID sowie im IBALIS, Menu, Betriebsinformation(ZA-Konto), jederzeit direkten Zugang zu den aktuell in der ZID gespeicherten Informationen bezüglich ihrer ZA (u. a. die regionale Zugehörigkeit, Umfang und Wert). Die für den Zugang erforderliche PIN ist identisch mit der PIN zu IBALIS und HIT (vgl. Nr. 2).

#### 6.1 Basisprämie durch Aktivierung von Zahlungsansprüchen mit beihilfefähiger Fläche (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.2.3)

- Ein ZA wird in Verbindung mit einem Hektar beihilfefähiger Fläche für die Auszahlung der Basisprämie aktiviert. Jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebs (aktiver Dauergrünland, Dauerkulturen), die für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, ist beihilfefähig. Zu den Dauerkulturen gehören auch Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP - Umtriebszeit maximal 20 Jahre) der Gattung bzw. Art Weiden, Pappeln, Robilien, Birken, Erlen, Eschen sowie Stiel-, Trauben- und Roteichen. Dauerkulturen sind auch Reb- und Baumschulflächen.

Nach EU-Recht ist eine landwirtschaftliche Tätigkeit die Erzeugung, die Zucht oder der Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Erntien, Weiden, Zucht von Tieren und die Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke.

Zur landwirtschaftlichen Tätigkeit zählt auch die Erhaltung von aus der Erzeugung genommenen Flächen in guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, in dem der Aufwuchs mindestens einmal pro Jahr gemäht und das Mähgut abgefahren oder der Aufwuchs zerklüffert und gänzlich entfernt wird. Auf Antrag ist aus Natur-/Umweltschutzgründen ein zweijähriger Rhythmus möglich. Flächen, die aus der Erzeugung genommen wurden (z. B. NC 054, 056, 057, 058, 062, 591, 592), sind nur dann beihilfefähig, wenn sie unmittelbar zuvor nachweislich in der landwirtschaftlichen Erzeugung waren.

Zusätzlich zu den oben genannten beihilfefähigen landwirtschaftlichen Flächen sind nach Art. 32 VO (EU) Nr. 1307/2013 folgende Flächen, für die im Jahr 2008 Anspruch auf Zahlungen im Rahmen der Betriebsprämien-

regulierung bestand, beihilfefähige Flächen im Rahmen der Direktzahlungen:

- Flächen, die infolge der Anwendung der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder der Wasserrahmenrichtlinie nicht mehr die Anforderungen an beihilfefähige landwirtschaftliche Flächen gemäß der oben genannten Definition erfüllen.
- Aufrostungsflächen, die Verpflichtungen im Rahmen von Maßnahmen der zweiten Säule (EU-Programme oder damit im Einklang stehende nationale Programme) unterliegen, solange der Verpflichtungszeitraum andauert (Aufrostungsflächen nach Art. 32 VO (EU) Nr. 1307/2013).

Christbaumkulturen gehören nicht zur landwirtschaftlichen Fläche und sind daher auch nicht beihilfefähig.

Zur Aktivierung der ZA muss die beihilfefähige Fläche im IBAIS bzw. im FNN in Spalte 6 entsprechend mit „B“ gekennzeichnet werden (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des FNN Nr. 3 – blaue Farbe). Beihilfefähig sind alle Nutzungsarten, die in der Liste zur Codierung der Nutzung im FNN mit „B“ gekennzeichnet sind.

- Um Direktzahlungen erhalten zu können, muss der Betriebsinhaber über entsprechende ZA verfügen. Maßgeblich für die Direktzahlungen 2016 ist der Umfang an ZA, die zum 17. Mai 2016 im Besitz des Antragstellers und im Falle der Übertragung spätestens am 13. Juni 2016 von ihm in der ZID gebucht sind.

**Wichtig:** Da die ZA betriebsinhaberbezogen zugewiesen wurden, ist im Falle eines Wechsels des Betriebsinhabers sicherzustellen, dass die erforderliche Übertragung der ZA auf den antragstellenden Betriebsinhaber auch spätestens zum 17. Mai 2016 erfolgt, und die entsprechende Meldung spätestens am 13. Juni 2016 an die ZID oder mit dem hierfür vorgesehenen Vordruck an das AELF vorgenommen ist (vgl. Nr. 7.2 Übertragung von ZA einschl. Sonderregelung).

- Der Wert eines ZA beträgt in der Region Bayern für das Jahr 2016 voraussichtlich ca. 187 €. Der ZA-Wert vermindert sich in den Folgejahren geringfügig und beträgt im Jahr 2019 bundeseinheitlich ca. 176 €.

- Werden die Direktzahlungen für weniger Fläche beantragt als ZA vorhanden sind, z. B. weil Flächen nicht zum 17. Mai 2016 zur Verfügung stehen, wird eine entsprechende Anzahl an ZA im Jahr 2016 nicht aktiviert. Für nicht aktivierte ZA wird keine Beihilfe ausbezahlt.

Werden die Direktzahlungen für mehr Fläche beantragt als ZA vorhanden sind, werden die Direktzahlungen auf die Anzahl der vorhandenen ZA zurückgeführt.

- **Mindestgrößen**  
ZA können nur mit beihilfefähiger Fläche aktiviert werden, die **mindestens 0,1 ha (zusammenhängend mit einheitlichem Nutzungszweck)** groß ist. Werden Teilflächen des Feldstücks als ÖVF mit den Typen Feldränder (NC 058), beihilfefähige Ackerstreifen an Waldrändern (NC 054) oder Pufferstreifen (NC 056, 057) beantragt, so muss diese ÖVF-Fläche zur Aktivierung von ZA zusammen mit dem angrenzenden Ackerschlag mindestens 0,1 ha groß sein.  
Hinweis:  
Für die Erfüllung bzw. Ermittlung der Bedingungen beim Greening (z. B. Notwendigkeit ÖVF, Anbaudiversifizierung)

regung) werden alle Flächen unabhängig von der Größe herangezogen (vgl. Nr. 6.2).

- **Aktivierung nur innerhalb derselben Region**  
Die beihilfefähigen Flächen, mit denen ZA aktiviert werden, müssen in derselben Region liegen, für welche die ZA zugewiesen wurden.

- **Verfügbarkeit und ganzjährige Beihilfefähigkeit**  
Flächen, mit denen ZA aktiviert werden sollen, müssen dem Betriebsinhaber am 17. Mai 2016 zur Verfügung stehen, d. h. von Antragsteller in eigenem Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaftet werden (vgl. Nr. 2). Unabhängig davon ist es jedoch grundsätzlich erforderlich, dass die beantragte Fläche während des gesamten Jahres 2016 beihilfefähig ist. Hierbei können kurzzeitige, vorübergehende Nutzungen für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten (z. B. Parkplatz für Festveranstaltungen) fordernschädlich sein. Derartige Nutzungen auf beantragten Flächen sind dem AELF jedoch mindestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen (Vordruck am AELF und im Internet verfügbar). Erfolgt eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit bereits vor der Antragstellung im Jahr 2016, ist diese dem AELF ebenfalls mit dem entsprechenden Formblatt im Rahmen der Mehrfachantragstellung mitzuteilen. Ausgenommen von der Meldepflicht ist die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für Wintersport sowie von Dauergrünland für die Holzabfuhr außerhalb der Vegetationsperiode.

## 6.2 Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden – Greeningprämie (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.3)

- Mit der Beantragung der Basisprämie verpflichtet sich der Betriebsinhaber auch zur Einhaltung der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening) auf allen seinen beihilfefähigen Flächen im gesamten Kalenderjahr 2016.  
Die Greeningprämie beträgt im Jahr 2016 bundeseinheitlich voraussichtlich ca. 86 € je ha. Der genaue Betrag wird nach erfolgter Antragstellung ermittelt. Sie wird grundsätzlich für alle beihilfefähigen Flächen des Betriebs gewährt, für die der Betriebsinhaber im jeweiligen Antragstahrgang einen Anspruch auf Gewährung der Basisprämie hat. Bis 2019 wird sie geringfügig zurückgehen und nachzeitigem Stand im Jahr 2019 ca. 85 € je ha betragen.
- Die in diesem Zusammenhang einzuhaltenden Bedingungen umfassen die Anbaudiversifizierung (Fruchtalternativität) und die Bereitstellung Ökologischer Vorrangflächen (ÖVF) auf Ackerland sowie den Dauergrünlandanteil. Für Dauerkulturlflächen bestehen keine Greeningverpflichtungen.
- Von den Greeningauflagen sind Betriebe, die die Direktzahlungen im Rahmen der Kleinerzeugerregelung beantragen, befreit.
- Ebenso sind Betriebe des ökologischen Landbaus, die ihren gesamten Betrieb ökologisch gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 bewirtschaften, von den Greeningverpflichtungen befreit. Als Nachweis dient das Öko-Kontrollblatt aus der Kontrolle 2015, das im Original am AELF vorliegt bzw. spätestens bis zum 17. Mai 2016 nachzureichen ist. Das Öko-Kontrollblatt aus der Kontrolle 2016 ist dann nach

Erhalt unverzüglich im Original am AELF nachzureichen.

- Betriebe im ersten Jahr der Umstellung auf den ökologischen Landbau, die bis zum 17. Mai 2016 kein für das Jahr 2016 gültiges Öko-Kontrollblatt vorlegen können, müssen für den Erhalt der Greeningprämie bis zum 17. Mai 2016 eine Kopie des Kontrollvertrags mit einer in Bayern zugelassenen Kontrollstelle vorlegen, der spätestens am Tag der Einreichung des Mehrertragsnachtrags rechtskräftig abgeschlossen wurde und mindestens Teilnahme bis zum 31. Dezember 2016 umfasst. Bei Teilnahme am KULAP-Maßnahme B10 muss jedoch der Kontrollvertrag spätestens am 26. Februar 2016 rechtskräftig abgeschlossen sein. Das Öko-Kontrollblatt aus der Kontrolle 2016 ist dann nach Erhalt unverzüglich am AELF nachzureichen.

Die Befreiung vom Greening gilt nur für diejenigen Teile des Betriebs, die dem ökologischen Anbau dienen und für die eine Anerkennung der zuständigen Kontrollstelle vorliegt. Soweit nach konventionellen Landbaumethoden bewirtschaftete Betriebsanteile vorhanden sind, müssen jedoch für diese die Greeningverpflichtungen eingehalten werden.

Auf Antrag kann ein Betriebsinhaber aber auch für die Betriebsanteile, die dem ökologischen Landbau dienen, auf die Befreiung von den Greeningverpflichtungen verzichten; dies gilt auch, wenn der Gesamtbetrieb dem ökologischen Landbau dient.

- Bei den beiden Greeningauflagen Anbaudiversifizierung und ÖVF hängen der Umfang und eventuelle Befreiungen von den jeweiligen Verpflichtungen vom Umfang des Ackerlands des Betriebsinhabers ab. Bei der Berechnung werden sämtliche Ackerflächen des Betriebsinhabers einbezogen, das heißt auch solche, die die Mindestparzellengröße von 0,10 ha unterschreiten und für die daher keine Basisprämie gewährt wird.

## 6.2.1 Anbaudiversifizierung (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.3.2)

- Betriebsinhaber, die weniger als 10 ha Ackerland bewirtschaften, sind von den Auflagen der Anbaudiversifizierung befreit. Ab 10 ha Ackerland müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Kulturpflanzen angebaut werden, wobei die Hauptkultur maximal 75 % der Ackerfläche betragen darf.  
Falls mehr als 30 ha Ackerland bewirtschaftet werden, sind mindestens drei landwirtschaftliche Kulturpflanzen anzubauen, bei denen die Hauptkultur maximal 75 % und die beiden größten Kulturen zusammen maximal 95 % der Ackerfläche umfassen dürfen.
- Für den Zweck der Anbaudiversifizierung zählt als eine landwirtschaftliche Kulturpflanze:
  - jede Gattung im Rahmen der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen mit Ausnahme der im Folgenden genannten Pflanzenfamilien.
  - Winter- und Sommerkulturen gelten jedoch als unterschiedliche Kulturen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören.
  - jede Art der folgenden Pflanzenfamilien: Kreuzblütler (z. B. Raps, Rüben), Nachtschattengewächse (z. B. Kartoffeln), Kürbisgewächse,
  - **brachliegendes Land**.

- **Gras oder andere Grünfütterpflanzen, Mischkulturen als Saatgutmischung** (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des FNN, Nr. 2 – blaue Farbe).

Bei Flächen mit Mischkulturen in Reihenaubau, bei denen zwei oder mehr Kulturpflanzen gleichzeitig in getrennten Reihen angebaut werden, wird jede Kulturpflanze als gesonderte Kultur gerechnet, wenn sie mindestens 25 % der Fläche abdeckt (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des FNN, Nr. 2 – blaue Farbe).

- Die Zuordnung der Nutzungsart zu den einzelnen Kulturpflanzen kann der Liste zur Codierung der Nutzung im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) 2016 in der Spalte Kulturcode entnommen werden. Nutzungsarten mit dem gleichen Kulturcode (K1 bis K196) gelten für die Einhaltung der Anbaudiversifizierung als ein und dieselbe landwirtschaftliche Kulturpflanze. Somit werden z. B. Winterweizen und Winterdinkel (jeweils „K1“) nur als eine Kulturpflanze gewertet und die beantragten Flächen für die Berechnung der maximal zulässigen Anbauanteile zusammengezählt.

Aufgrund einer aktuellen Auslegung der Europäischen Kommission zählen die Leguminosen Klee (NC 421, K190), Luzerne (NC 423, K191), Klee-Luzerne-Gemisch (NC 425, K41), Esparseller, Serradella (NC430, K192) jedoch dann nicht als Gras oder Grünfütterpflanzen sondern als **Ackerkultur**, sofern sie in Reinsaat angebaut werden, und der naturbedingt entstehende Gras- bzw. Grünfütterpflanzenanteil nur marginal ist.

- Die Vorgaben hinsichtlich der Anteile der verschiedenen Kulturen für die Anbaudiversifizierung müssen im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juli des jeweiligen Antragsjahrs erfüllt sein. Dies bedeutet, dass diese Vorgaben bei einer Kontrolle an jedem Tag in diesem Zeitraum erfüllt sein müssen. Betriebsinhaber, die der Anbaudiversifizierung unterliegen, sind verpflichtet, für jeden Schlag die Hauptkultur im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli des Antragsjahrs anzugeben. Grundsätzlich ist die Hauptkultur diejenige, die sich den größten Teil des Zeitraums vom 1. Juni bis 15. Juli auf der Fläche befindet. Wird jedoch auf einer Fläche bis zum 15. Juli Mais angebaut (z. B. nach der Ernte von Getreide-GPS), ist Mais als Hauptkultur anzugeben.

Betriebe, die unter eine der nachfolgenden Ausnahmeregelungen fallen, sind von der Anbaudiversifizierung befreit:

- Mehr als 75 % des Ackerlands (Status AL) wird für die Erzeugung von Gras oder Grünfütterpflanzen (Status GL) und/oder Brache (Status AL, K40) genutzt, sofern das übrige Ackerland maximal 30 ha umfasst.
- Mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche wird als Dauergrünland (Status DG) bzw. als Gras oder Grünfütterpflanzen (Status GL) genutzt, sofern das übrige Ackerland maximal 30 ha umfasst.
- Mehr als 75 % des Ackerlands (Status AL) wird für die Erzeugung von Gras und Grünfütterpflanzen (Status GL) oder Brache (Status AL, K40) genutzt. Auf dem verbleibenden Ackerland darf die Hauptkultur nicht mehr als 75 % einnehmen, es sei denn, die verbleibende Fläche wird von Gras oder Grünfütterpflanzen eingenommen oder ist brachliegendes Land. Unabhängig davon gelten jedoch die Vorgaben für die Anzahl an unterschiedlichen Kulturen.

- Eine weitere Ausnahmeregelung bzgl. der Anbaudiversifizierung besteht für Betriebe mit umfangreichem Flächenanbau. Voraussetzung hierfür ist, dass mehr als 50 % der vom Antragsteller als Ackerland (Status AL) gemeldeten Flächen im vergangenen Jahr von einem anderen Betriebsinhaber gemeldet wurden, und auf dem gesamten Ackerland des Betriebs im Jahr 2016 eine andere landwirtschaftliche Kulturpflanze als im Vorjahr angebaut wird. Als Nachweis ist der Vorjahres-FNN für die neu zugegangenen Ackerflächen mit dem Mehrfachantrag vorzulegen.

### 6.2.2 Dauergrünlanderhalt

(vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.3.3)

- Die Regelungen zum Erhalt von Dauergrünland beziehen sich auf das sogenannte umweltsensible Dauergrünland und auf anderes Dauergrünland.
- **Umweltsensibles Dauergrünland**  
Es handelt sich dabei um Dauergrünland, das bereits am 1. Januar 2015 bestand und in Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) liegt. Für das als umweltsensibel definierte Dauergrünland gilt ein vollständiges Umwandlungs- und Pflanzverbot.  
Jede mechanische Bodenbearbeitung, die auf umweltsensiblen Dauergrünland durchgeführt werden soll, ist dem AELF mindestens drei Tage vor Beginn der Durchführung anzuzeigen. In der Anzeige ist die Art der vorgesehenen Maßnahme zu beschreiben. Das gilt nicht für das Walzen, Schleppen und Striegeln des Bodens sowie für die Aussaat oder Düngung mit Schlitzverfahren oder jede vergleichbare Maßnahme der Bodenbearbeitung.
- **Anderes Dauergrünland**  
Dauergrünland, das nicht zum umweltsensiblen Dauergrünland gehört (DG außerhalb FFH-Gebieten, sowie DG in FFH-Gebieten, das nach dem 01.01.2015 neu entstanden ist), darf nur nach Genehmigung in andere Nutzungen umgewandelt werden. Die Genehmigung ist beim zuständigen AELF zu beantragen.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist, dass an anderer Stelle in derselben Region mindestens in gleichem Umfang eine Acker- oder Dauerkulturfäche als Dauergrünland neu eingesetzt wird. Die Neuanlage kann auch durch einen anderen Betriebsinhaber erfolgen, sofern dieser ebenfalls den Genehmigungsvoraussetzungen unterliegt. Die Fläche gilt ab dem Zeitpunkt der Neuanlage als Dauergrünland und muss mindestens fünf aufeinanderfolgende Jahre für den Anbau von Gras oder anderen Grünfuttermitteln genutzt werden.

Eine Genehmigung wird auch ohne Pflicht zur Neuanlage von DG erteilt, wenn das DG neu ab dem Jahr 2015 oder im Rahmen von bestimmten Agrarumweltmaßnahmen entstanden ist.

In allen Fällen wird jedoch eine Genehmigung nicht erteilt, sofern andere Rechtsvorschriften (z. B. fachrechtliche Vorgaben (z. B. Wasserschutz- oder Naturschutzrecht), einer Umwandlung entgegenstehen, oder der Betriebsinhaber Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen (z. B. AUM-Verpflichtungen) hat, die einer Umwandlung entgegenstehen.

- **Einhaltung des Referenzverhältnisses bei Dauergrünland**  
Zusätzlich zum einzelbetrieblichen Genehmigungsverfahren bestehen Vorschriften zur Erhaltung des Dauergrünlands auf regionaler Ebene (i. d. R. Bundesländer). Dazu wurde im Jahr 2015 für Bayern das sogenannte Referenzverhältnis für Dauergrünland anhand der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche der Betriebsinhaber, die den Genehmigungsvorschriften unterliegen, ermittelt. Dieses Referenzverhältnis berechnet sich aus den Dauergrünlandflächen 2012. Zu den Dauergrünlandflächen 2012 werden die neuen Dauergrünlandflächen 2015 addiert, also die nicht bereits in den Dauergrünlandflächen 2012 enthalten sind. Dieser Wert wird in Beziehung gesetzt zur gesamten beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche der einbezogenen Betriebsinhaber im Jahr 2015. Das Referenzverhältnis beträgt für Bayern 32,87%.

Für jedes Antragsjahr wird der aktuelle Anteil des Dauergrünlands an der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche der den Genehmigungsvorschriften unterliegenden Betriebsinhaber ermittelt. Sollte sich in Bayern, der aktuelle Anteil des Dauergrünlands um mehr als 5 % gegenüber dem Referenzverhältnis verringert haben, wird dies im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Ab dem Tag der Bekanntmachung werden keine Genehmigungen mehr zur Umwandlung von Dauergrünland erteilt.

Zudem wird eine Verpflichtung zur Rückumwandlung in Dauergrünland ausgesprochen. Dies betrifft Betriebsinhaber, die den Verpflichtungen des Greenings unterliegen und über Flächen verfügen, die in den zwei Jahren zuvor von Dauergrünland in andere Nutzungen umgewandelt wurden.

### 6.2.3 Ökologische Vorrangflächen – ÖVF

(Flächennutzung im Umweltinteresse,

vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.3.4)

- Betriebsinhaber, deren Ackerland mehr als 15 ha beträgt, müssen grundsätzlich mindestens 5 % der beantragten Ackerfläche (einschließlich Feldränder, Pufferstreifen (auch auf Dauergrünland), Niedenwald mit Kurzumtrieb und Aufrostungsflächen) als ÖVF bereitstellen. Betriebe, die unter eine der nachfolgend aufgeführten Ausnahmeregelungen fallen, sind von der Verpflichtung zur Bereitstellung von ÖVF befreit:
  - Mehr als 75 % des Ackerlandes (Status AL) wird für die Erzeugung von Gras oder Grünfuttermitteln (Status GL), Leguminosen und/oder Brache (Status AL, K40) genutzt, sofern das übrige Ackerland maximal 30 ha beträgt.
  - Mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche wird als Dauergrünland (Status DG) bzw. als Gras oder Grünfuttermitteln (Status GL) genutzt, sofern das übrige Ackerland maximal 30 ha umfasst.
- ÖVF müssen sich, außer bei Niedenwald mit Kurzumtrieb und Aufrostungsflächen, auf dem Ackerland des Betriebs befinden. Bei Landschaftselementen und Pufferstreifen ist es ausreichend, wenn sie an das Ackerland angrenzen.
- Bei der Ermittlung der anrechenbaren ÖVF-Fläche wird grundsätzlich die tatsächliche Fläche des ÖVF-Elements multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor berücksichtigt (z. B. 0,5 ha Pufferstreifen x 1,5 = 0,75 ha ÖVF).

Bei CC-Einzelbäumen bzw. CC-Terrassen, werden als anrechenbare ÖVF-Fläche pauschal 20 m<sup>2</sup> je Baum bzw. 2 m<sup>2</sup> je laufender Meter Terrasse multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor angesetzt.

- Als ÖVF können folgende Typen im FNN ausgewiesen werden.

Typ	Gewichtungsfaktor
CC-Landschaftselemente	1,0
- Terrassen	2,0
- Hecken	1,5
- Einzelbäume	2,0
- Baumreihen	1,5
- Feldgehölze	1,5
- Feldraine über 2 m Breite	1,0
- Feuchgebiete	1,0
- Trocken- und Natursteinmauern	1,0
- Lesesteinwälle	1,0
- Fels- und Steinriegel, naturversteinerte Flächen	1,0
Brachliegende Flächen	1,0
Feldränder	1,5
Pufferstreifen	1,5
Beihilfefähige Ackerstreifen an Waldändern	1,5
Niedenwald mit Kurzumtrieb	0,3
Aufrostungsflächen (Art. 32 VO (EU) 1307/2013)	1,0
Zwischenfrüchte oder Grasuntersaat	0,3
Stickstoffbindende Pflanzen	0,7

Folgende Auflagen sind bei den einzelnen ÖVF einzuhalten:

**CC-Landschaftselemente**  
Als ÖVF können die gemäß Cross Compliance (CC) geschützten, also dem Besäutigungsverbot unterliegenden Landschaftselemente (LE) anerkannt werden. Die Definition der einzelnen CC-LE mit den jeweils einzuhaltenden Größenvorgaben ist in der CC-Broschüre Nr. II, 6 sowie der Anleitung zum Ausfüllen des FNN, Nr. 5, enthalten.

### Brachliegende Flächen (NC 062)

- Keine landwirtschaftliche Erzeugung während des gesamten Antragsjahrs.
- Selbstbegrennung oder Begrünung durch gezielte Ansaat (insbesondere Gräser oder Blütmischungen).
- Eine gezielte Begrünung zur Produktion (z. B. Wintergetreide) ist nicht zulässig.

Umbruch mit unverzüglich folgender Ansaat zu Pflanzensorten oder zur Erfüllung von AUM ist zulässig, aber nicht vor dem 01.04. - 30.06. außer zur Neuanansaat von AUM-Blümläuche.

- kein chemischer Pflanzenschutz zulässig.
- keine N-Düngung zulässig aufgrund fachrechtlicher Vorschriften (keine landw. Erzeugung).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren ÖVF-Fläche wird grundsätzlich die tatsächliche Fläche des ÖVF-Elements multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor berücksichtigt (z. B. 0,5 ha Pufferstreifen x 1,5 = 0,75 ha ÖVF).

- falls kein Anbau einer Folgekultur und keine Beweidung durch Schafe oder Ziegen erfolgt: jährlich mind. einmal Aufwuchs zerklümmen und ganzjährig verteilbar; alternativ: Mähen und Abfähren des Mähguts; aber keine landw. Verwertung (z. B. Futtermittel); auf Antrag ist 2-jähriger Rhythmus aus Natur- oder Umweltschutzgründen möglich.
- vom 01.04. - 30.06. kein Zerklümmen oder Mähen des Aufwuchses.
- Mindestgröße für Beihilfefähigkeit: 0,1 ha

### Feldränder (NC 058)

- Breite 1 - 20 m, am Rande gelegen, sie können auch einen Ackerschlag aufteilen.
- Selbstbegrennung oder Begrünung durch gezielte Ansaat (insbesondere Gräser oder Blütmischungen).
- Eine gezielte Begrünung zur Produktion (z. B. Wintergetreide) ist nicht zulässig.

Am Rande oder neben ÖVF-Brache nur zulässig, wenn eindeutig von Brache unterscheidbar. Sie dürfen aber nicht an einem ÖVF-Pufferstreifen/Ackerstreifen an Waldändern angelegt werden.

Umbruch mit unverzüglich folgender Ansaat zu Pflanzensorten oder zur Erfüllung von AUM ist zulässig, aber nicht vor dem 01.04. - 30.06. außer zur Neuanansaat von AUM-Blümläuchen.

- gesamte Antragsjahrs.
- kein chemischer Pflanzenschutz zulässig.
- keine N-Düngung zulässig aufgrund fachrechtlicher Vorschriften (keine landw. Erzeugung).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren ÖVF-Fläche wird grundsätzlich die tatsächliche Fläche des ÖVF-Elements multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor berücksichtigt (z. B. 0,5 ha Pufferstreifen x 1,5 = 0,75 ha ÖVF).

**Pufferstreifen (NC 056, 057)**  
Breite: 1 - 20 m, gemessen ab Böschungsoberkante des Gewässers. Langsseiten müssen grundsätzlich parallel zum Rand eines Wasserlaufs oder eines anderen Gewässers verlaufen.

Entlang von Wasserläufen können sie auch Ufervegetationsstreifen (Verfüggungsgewalt erforderlich) mit einer Breite von max. 10 m umfassen. Ist die Ufervegetation breiter als 10 m, dann können nur bis zu 10 m Breite als ÖVF berücksichtigt werden, wobei die Gesamtbreite (gemessen ab Böschungsoberkante) aus Ufervegetation und Pufferstreifen max. 20 m betragen darf. Beispiel: Von einem 12 m breiten Ufervegetationsstreifen können 10 m Ufervegetationsstreifen, und dann noch angrenzend 8 m Pufferstreifen, also insgesamt 18 m Breite als ÖVF akzeptiert werden.

Pufferstreifen darf nicht nur aus Ufervegetation bestehen. Selbstbegrennung oder Begrünung durch gezielte Ansaat (insbesondere Gräser oder Blütmischungen).

- Eine gezielte Begrünung zur Produktion (z. B. Wintergetreide) ist nicht zulässig.
- am Rande oder neben ÖV-Brache nur zulässig, wenn eindeutig von Brache unterscheidbar.
- Umbruch mit unverzüglich folgender Ansaat zu Pflegegezecken oder zur Erfüllung von AUM ist zulässig, aber nicht vom 01.04. - 30.06. außer zur Neuansaat von AUM-Bücheln.
- Pufferstreifen können auch Dauergrünland sein, wenn der DG-Pufferstreifen auf der einen Seite unmittelbar an das Gewässer oder die Ufervegetation und auf der anderen Seite an die Ackerfläche angrenzt.
- keine landwirtschaftliche Erzeugung, aber Schnittnutzung (z. B. für Futter) und Beweidung erlaubt, sofern der Pufferstreifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar ist.
- kein chemischer Pflanzenschutz zulässig.
- keine N-Düngung zulässig aufgrund fachrechtlicher Vorschriften (keine landw. Erzeugung).
- ab 01.08. ist der Anbau einer Folgekultur für die Ernte des nächsten Jahres mit dem erforderlichen Pflanzenschutz und der erforderlichen Düngung zulässig, falls keine Schnittnutzung, Beweidung, Folgekultur erfolgt; jährlich mind. einmal Aufwuchs zerklümmen und grenzüberschreitend verteilen; auf Antrag ist 2-jähriger Rhythmus aus Natur- oder Umweltschutzgründen möglich.
- vom 01.04. - 30.06. kein Zerklümmern oder Mähen des Aufwuchses.

Als Gewässer gelten dabei alle ständig oder zeitweilig in Betten fließende (Wasserläufe) oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Oberflächengewässer, ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführende Oberflächengewässer.

#### Beihilfefähige Ackerstreifen an Waldrändern (NC 054)

- Breite 1 - 10 m, direkt an Bäume des Waldes angrenzend (kein Feldrain, Waldsaum, Weg usw. darf dazwischen liegen).
- Selbstbegrünung oder Begrünung durch gezielte Ansaat (insbesondere Gräser oder Blütmischungen).
- Eine gezielte Begrünung zur Produktion (z. B. Wintergetreide) ist nicht zulässig.
- am Rande oder neben ÖV-Brache nur zulässig, wenn eindeutig von Brache unterscheidbar.
- Umbruch mit unverzüglich folgender Ansaat zu Pflegegezecken oder zur Erfüllung von AUM ist zulässig, aber nicht vom 01.04. - 30.06. außer zur Neuansaat von AUM-Bücheln.
- keine landwirtschaftliche Erzeugung, aber Schnittnutzung (z. B. für Futter) und Beweidung erlaubt, sofern der Streifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar ist.
- kein chemischer Pflanzenschutz zulässig.
- keine N-Düngung zulässig aufgrund fachrechtlicher Vorschriften (keine landw. Erzeugung).
- ab 01.08. ist der Anbau einer Folgekultur für die Ernte des nächsten Jahres mit dem erforderlichen Pflanzenschutz und der erforderlichen Düngung zulässig, falls keine Schnittnutzung, Beweidung, Folgekultur erfolgt; jährlich mind. einmal Aufwuchs zerklümmern und grenzüberschreitend verteilen; auf Antrag ist 2-jähriger

Rhythmus aus Natur- oder Umweltschutzgründen möglich.

- Vom 01.04. - 30.06. kein Zerklümmern oder Mähen des Aufwuchses.
- **Niederwald mit Kurzumtrieb (NC 059)**
- kein Mineraldünger und kein Pflanzenschutz zulässig.
- nur Kulturen nach Anlage 1 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung zulässig (vgl. GAP-Broschüre Anhang 4).
- Mindestgröße für Beihilfefähigkeit: 0,1 ha.

#### Auforstungsflächen nach Art. 32 VO (EU) Nr.1307/2013 (NC 061)

- Im Jahr 2008 muss für die Fläche Anspruch auf Gewährung der Betriebsprämie bestanden haben.
- die Verpflichtung der Erstauforstungsförderung muss noch andauern.
- Mindestgröße für Beihilfefähigkeit: 0,1 ha.

#### Zwischenfrüchte oder Grasuntersaat

- **Zwischenfrüchte (ZWF)**
- Kulturpflanzenmischung aus mindestens zwei Arten gemäß Anlage 3 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (vgl. GAP-Broschüre Anhang 7); keine Art darf mehr als 60 % Anteil an den Samen der Mischung haben. Der Anteil der Gräser an den Samen darf jedoch insgesamt maximal 60 % betragen.
- Es können die von den Saatgutfirmen für diesen Zweck angebotenen Mischungen oder eigene Mischungen verwendet werden. Die amtlichen Saatgutkennarten und die Saatgutrechnung sind für die Dauer von sechs Jahren ab der Antragsbewilligung aufzubewahren. Bei selbsthergestelltem Saatgut müssen Rückteilstproben erstellt und bis zum 31.12. des Folgejahres vorgehalten werden.
- Aussaat nach der Ernte der Vorkultur: frühestens am 16.07. bis spätestens 01.10.
- Nach der Zwischenfrucht muss im Folgejahr wiederum eine Hauptkultur folgen. Das darf nicht die vorherige Zwischenfrucht sein. Die Zwischenfrucht kann jedoch als Begrünung für eine folgende Brache dienen.
- **Grasuntersaat in Hauptkultur (GUS):**
- Es sind nur Gräser zulässig (z. B. keine Kleegräser). Vorgaben zu den Gräserarten bestehen jedoch nicht.
- Die Grasuntersaat darf, im Gegensatz zu Zwischenfrüchten, im Folgejahr als Hauptkultur (z. B. Ackergras) genutzt werden, dann aber nicht mehr als ÖV-ZWF/GUS anrechenbar.

#### Für Zwischenfrüchte und Grasuntersaat gilt:

- Zwischenfrüchte und Begrünungen müssen bis 15.01. des Folgejahres auf der Fläche belassen werden. Ein Walzen, Häckeln oder Schlegeln ist zulässig.
- Im Antragsjahr nach Vorkultur: kein mineralischer N-Dünger, kein chemischer Pflanzenschutz, kein Klarschnitt zulässig. Eine Nutzung ist nur als Weide für Schafe oder Ziegen erlaubt.
- Im Folgejahr ist auch das Beweiden mit Rindern erlaubt. Nach dem 15.01. ist jegliche Nutzung des Aufwuchses möglich.
- Mindestgröße für Beihilfefähigkeit: 0,1 ha.

#### Stickstoffbindende Pflanzen (NC 210, 220, 221, 230, 240, 292, 330, 421, 423, 425, 430, 486, 487, 488, 635)

- Es dürfen nur stickstoffbindende Pflanzen (auch Mischungen) gemäß Anlage 4 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (vgl. GAP-Broschüre Anhang 8) angebaut werden. Eine Beimengung anderer Kulturen ist nicht zulässig. Somit kann z. B. der Anbau von Klee gras oder von Leguminosen mit Getreide als Stützfrucht nicht als ÖV anerkannt werden. Zu den zulässigen stickstoffbindenden Pflanzen gehören auch mehrjährige Kulturen (z. B. Luzerne), die auch in mehreren Jahren als ÖV ausgewiesen werden können. Voraussetzung ist allerdings, dass die ausgesäte stickstoffbindende Pflanze weiterhin vorherrscht gegenüber Gräsern und sonstigen Kräutern, die sich im Laufe der Zeit auf der Fläche etablieren.
- **Großkörnige Leguminosen** müssen sich mindestens vom 15.05. bis 15.08. und **kleinkörnige Leguminosen** mindestens vom 15.05. bis 31.08. auf der Fläche befinden.

#### Zu den großkörnigen Leguminosen gehören:

Sojabohne, alle Linsenarten, Weiße Lupine, Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine, Gelbe Lupine, Ackerbohne, Gartenbohne, Erbse.

Der Zeitraum beginnt mit dem Tag der Aussaat. Die Pflanzung beginnt sich nicht mehr auf der Fläche ab dem Tag nach der Ernte der Körner oder Früchte oder dem Mähen, Schlegeln oder Beweiden des Aufwuchses oder einer mechanischen Bodenbearbeitung oder einer Behandlung mit einem Herbizid, die zu einer Zerstörung des Aufwuchses der stickstoffbindenden Pflanzen führen.

Wenn in einem Antragsjahr in Folge besonderer regionaler Witterungsbedingungen eine Aussaat bis spätestens 15. Mai nicht möglich ist, abweichend eine spätere Aussaat zulässig, soweit der Betriebsinhaber dies schriftlich dem AELF bis spätestens 15. Mai anzeigt. Die Aussaat ist nach Wegfall der Hinderungsgründe unverzüglich durchzuführen.

Tritt die Erntereife der Körner oder Früchte bereits vor dem 15. August ein, darf die Betriebsinhaber die Ernte spätestens drei Tage vor deren Beginn dem AELF angezeigt hat.

Zu den kleinkörnigen Leguminosen zählen alle anderen nach Anlage 4 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung zulässigen stickstoffbindenden Pflanzen.

Der Zeitraum beginnt mit dem Tag der Aussaat. Sie befinden sich nicht mehr auf der Fläche ab dem Tag nach einer mechanischen Bodenbearbeitung oder einer Behandlung mit einem Herbizid, die zu einer Zerstörung des Aufwuchses der stickstoffbindenden Pflanzen führt. Eine Schnittnutzung (auch zur Samengewinnung) vor dem 31. August ist möglich.

Nach Beendigung des Anbaus der stickstoffbindenden Pflanzen im Antragsjahr ist der Nachbau einer Winterkultur oder Winterzwischenfrucht erforderlich. Diese Winterkultur oder Winterzwischenfrucht muss bis 15.01. des Folgejahres auf der Fläche belassen werden. Eine Beweidung des Aufwuchses sowie ein Walzen, Häckeln oder Schlegeln sind erlaubt. Nach dem 15.01. ist jegliche Nutzung zulässig.

Mindestgröße für Beihilfefähigkeit: 0,1 ha.

#### Zusätzlich sind bei allen ÖV folgende Bestimmungen zu beachten:

- Ein und dieselbe Fläche kann im Antragsjahr nur einmal als ÖV beantragt werden. Somit kann z. B. eine Fläche, auf der Erbsen als ÖV-stickstoffbindende Pflanzen angebaut sind, im gleichen Jahr nicht nochmals als ÖV-Zwischenfrucht angemeldet werden, wenn auf derselben Fläche nach dem Erbsen eine Kulturpflanzenmischung als Zwischenfrucht angebaut wird.
- Ebenso kann die Fläche eines CC-LE, das als ÖV beantragt wird, nur einmal angeteilt werden. Daher kann z. B. die Fläche eines CC-Feldholzes, das auf einem Schlag mit Erbsen liegt, nicht nochmals als ÖV-stickstoffbindende Pflanze berücksichtigt werden.
- Um sicherzustellen, dass der Mindestumfang von 5 % in jedem Fall erreicht wird, sollte ein gewisser Überhang an ÖV vorgehalten werden.

#### Änderungsmöglichkeit beantragter ÖV

- Ab 2016 ist es möglich, einen Austausch bei den bereits beantragten ÖV auch noch nach dem Ende der Meldeantragstellung sanktionslos vorzunehmen. Von dieser Möglichkeit ausgenommen sind allerdings CC-LE, CC-Terrassen und Auforstungsflächen. Als Ersatz kommen nur Zwischenfrüchte in Frage, die auf bereits im FNN enthaltenen Flächen anzubauen sind. Dabei darf die Änderung keine größere gewichtete ÖV-Fläche ergeben als ursprünglich beantragt. Eine nachträgliche Änderung der ÖV muss spätestens am 1. Oktober 2016 beim zuständigen AELF mit entsprechender Begründung und geeigneten Nachweisen beantragt werden. Begründungen/Nachweise sind allerdings nicht erforderlich, wenn lediglich eine Fläche mit Zwischenfrüchten durch eine andere Fläche mit Zwischenfrüchten ersetzt wird.
- Die beantragte Änderung bedarf einer Genehmigung durch das zuständige AELF. Sie gilt als erteilt, wenn das AELF nicht innerhalb eines Zeitraums von zehn Arbeitstagen nach Eingang des Antrags schriftlich widerspricht.

#### 6.3.3.1 Anrechnung von AUM als ÖV

Zur Bereitstellung von ÖV können auch bestimmte AUM herangezogen werden. Voraussetzung ist, dass auf diesen Flächen sowohl die jeweiligen ÖV-Bedingungen als auch die AUM-Bestimmungen eingehalten werden. Zur Vermeidung einer Doppelförderung müssen nach EU-rechtlichen Vorgaben Abzüge bei den Prämiensätzen der jeweiligen AUM vorgenommen werden. Eine Anrechnung als ÖV kommt bei folgenden AUM in Betracht:

#### B34/AS5 – Gewässer- und Erosionsschutzstreifen

- Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann als ÖV mit den Typen „Feldränder“ (NC: 058), „Pufferstreifen“ (NC: 056), „Ackerstreifen an Waldrändern“ (NC: 054) und „Brachliegende Fläche“ (NC: 062) beantragt werden. Dabei sind für ÖV folgende **zusätzliche** Auflagen zu beachten:
  - Die Maximalkbreite beträgt bei „Feldränder“ 20 m, beim „Pufferstreifen“ 20 m und beim „Ackerstreifen an Waldrändern“ 10 m.





setzt werden kann (Veterecht).  
Beim häufigen Fall der GbR muss der Junglandwirt zudem sowohl Geschäftsführer als auch Geschäftspartner sein.

Der Junglandwirt ist im Jahr der Erstantragstellung auf die Zahlung für Junglandwirte noch nicht älter als 40 Jahre (für MFA 2016; Geburtsjahr 1976 oder später).

Der Junglandwirt hat sich **erstmals** oder **während der fünf Jahre** vor der erstmaligen Beantragung der Zahlung für Junglandwirte in einem landwirtschaftlichen Betrieb (z. B. auch schon vor GbR-Gründung) als Betriebsleiter (alleinige Kontrolle oder Veterecht) niedergelassen.

Als **Niederlassung** zählt die Betriebsaufnahme durch den Junglandwirt, der die Kontrolle über den Betrieb ausübt. Sie muss für den MFA 2016 im Jahr 2011 oder später erfolgt sein. Haben mehrere Junglandwirte zu unterschiedlichen Zeitpunkten die Kontrolle übernommen, so gilt die erste Kontrollaufnahme als Zeitpunkt der Niederlassung.

Da insbesondere bei juristischen Personen bzw. Vereinigungen natürlicher Personen eine umfangreiche Prüfung erforderlich ist, wird empfohlen, Fragen frühzeitig mit dem AELF abzuklären.

### 6.5 Kleinerzeugerregelung (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.6)

Im Jahr 2015 konnten sich Betriebsinhaber im Rahmen der Mehrfachantragstellung **einmalig** zur Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung entscheiden. Sie unterliegen damit im Rahmen des Direktzahlungssystems nicht den Vorschriften des Greenings und der Cross Compliance. Die fachrechtlichen Vorschriften gelten aber weiterhin. Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung bleiben im normalen Antragsverfahren. Sie müssen daher die einzelnen Direktzahlungen (Basis-, Greening- und Umverteilungsprämie, sowie ggf. Zahlung für Junglandwirte) beantragen. Die Zahlung, auf die sie Anspruch haben, ergibt sich aus der Summe ihrer Ansprüche aus den einzelnen o. g. Direktzahlungen. Sie ist jedoch auf höchstens 1.250 € pro Jahr begrenzt.

Ein Betriebsinhaber, der von einem an der Kleinerzeugerregelung teilnehmenden Betriebsinhaber dessen gesamte ZA im Rahmen der Vererbung oder der vorgenannten Erträge erhalten hat, ist zur Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung berechtigt, vorausgesetzt er erfüllt die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Basisprämienregelung und teilt dies bis zum Schlusstermin der Antragstellung des Jahres, in dem er die so erhaltenen ZA erstmals aktiviert, dem AELF schriftlich mit.

Betriebsinhabern wird kein Vorteil im Rahmen dieser Regelung gewährt, wenn besteht, dass sie nach dem 18. Oktober 2011 die Bedingungen künstlich geschaffen haben, die es ermöglichen, die Kleinerzeugerregelung in Anspruch zu nehmen.

Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung können sich auch entscheiden, aus der Regelung auszusteigen. Dies teilen sie dem AELF mit dem Mehrfachantrag für das Antragsjahr mit, ab dem sie aus der Kleinerzeugerregelung ausscheiden möchten. Dann gelten für diese Landwirte die üblichen Befreiungsvoraussetzungen in den einzelnen Direktzahlungen. Landwirte, die aus der Rege-

lung ausgeschlossen sind, haben nicht die Möglichkeit, in späteren Jahren wieder an der Kleinerzeugerregelung teilzunehmen.

### 7. Nutzung, Übertragung und Verwaltung von Zahlungsansprüchen

#### 7.1 Nutzung der Zahlungsansprüche (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.2.3.2 und 4.2.3.3)

Ein ZA gilt als genutzt, wenn er in Verbindung mit einem Hektar beihilfefähiger Fläche für die Auszahlung der Basisprämie aktiviert wird. Strenger als bisher ist die Regelung für nicht genutzte ZA. Die Möglichkeit der rollierenden Aktivierung von ZA besteht nicht mehr. Wenn ein Betriebsinhaber in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht alle seine ZA aktiviert, werden in dem Umfang ZA in die nationale Reserve eingezogen, in dem während eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Jahren ZA nicht aktiviert worden sind. Ein Einzug von ZA kann somit nur dann vermieden werden, wenn mindestens in **jedem zweiten Jahr alle ZA aktiviert** werden. Eine Ausnahme besteht in Fällen, in denen die Aktivierung durch höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände verhindert wurde. Bei der Bestimmung der in die nationale Reserve einzuziehenden ZA werden vorrangig die eigenen ZA eines Betriebsinhabers herangezogen.

Ein ZA kann im Antragsjahr 2016 nur von demjenigen Betriebsinhaber genutzt werden, der ihn am 17. Mai 2016 besitzt.

Werden ZA während zweier aufeinanderfolgender Jahre nicht genutzt, weil der Betriebsinhaber kein Anrecht auf Zahlungen hat, da er entweder kein aktiver Betriebsinhaber ist oder aber weil die beihilfefähige Fläche des Betriebs kleiner als 1 ha ist, werden sie in die nationale Reserve eingezogen.

#### 7.2 Verwaltung und Übertragung der Zahlungsansprüche (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.2.4)

Die Verwaltung der dem einzelnen Betriebsinhaber zugewiesenen ZA erfolgt direkt durch den Landwirt oder einen Bevollmächtigten über das Internet in der ZID. Hier steht jedem Betriebsinhaber ein ZA-Konto zur Verfügung, in das die ab dem Jahr 2015 neu zugewiesenen ZA zentral eingebucht wurden. Der Zugang zur ZID erfolgt mit der gleichen Betriebsnummer und PIN wie bei HIT bzw. IBALIS.

ZA (auch Bruchteile) können jederzeit mit und ohne Flächen sowohl befristet (zum Beispiel durch Verkauf) als auch unbefristet (zum Beispiel durch Verkauf) an aktive Betriebsinhaber übertragen werden. Abweichend davon können im Erbfall oder bei vorweggenommener Erbschaft ZA auch an Personen übertragen werden, die keine aktiven Betriebsinhaber sind.

Die Rückübertragung befristet übertragener ZA gilt nicht als Übertragung, so dass auch eine Person, die nicht mehr aktiver Betriebsinhaber ist, diese zurückerhalten kann. ZA dürfen nur innerhalb derselben Region gehandelt und genutzt werden. Diese Beschränkung gilt nicht im Erbfall oder bei vorweggenommener Erbschaft, allerdings dürfen auch dann die ZA nur in der Region genutzt werden, in der sie zugewiesen wurden.

Ab 2019, wenn alle ZA in Deutschland einen einheitlichen Wert haben, entfallen die regionalen Beschränkungen bei der Übertragung von ZA.

#### Meldung der Übertragung an die ZID

Die Übertragung von ZA ist sowohl vom **Abgeber** (z. B. Verkäufer bzw. Verpächter) als auch vom **Übernehmer** (z. B. Käufer bzw. Pächter) innerhalb eines Monats nach Übertragung an die ZID zu melden. Nur in Ausnahmefällen (z. B. Rückübertragung unrechtmäßiger Transaktionen oder Wechsel des Betriebsinhabers unter Beibehaltung der Betriebsnummer) wird die Buchung in der ZID von zuständigen AELF vorgenommen. Im Hinblick auf die Bedeutung der ZA wird dringend empfohlen, bei Betriebsübergaben frühzeitig Kontakt mit dem zuständigen AELF aufzunehmen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn vom Hofnachfolger kein Mehrfachantrag mehr gestellt wird.

Die Überprüfung, ob ein Übernehmer von ZA aktiver Betriebsinhaber ist, erfolgt in der Regel auf Basis seiner Angaben im MFA. Soweit der Übernehmer für das betreffende Jahr keinen MFA gestellt hat oder stellt, hat er innerhalb eines Monats nach der Übertragung entsprechende Angaben gegenüber dem AELF zu machen und gegebenenfalls erforderliche Nachweise vorzulegen.

#### Übertragungszeitpunkt

Eine Übertragung von ZA wird nur dann wirksam, wenn sie nicht gegen die einschlägigen Vorschriften verstößt. Zeitliche Beschränkungen für die Übertragung von ZA bestehen nicht. Die Aktivierung von Übertragenen ZA für das Jahr 2016 ist beim Übernehmer jedoch nur möglich, wenn die Übertragung bis 17. Mai 2016 erfolgt und ihre Meldung an die ZID durch **Abgeber und Übernehmer** spätestens am 13. Juni 2016 abgeschlossen ist. Wird für eine Übertragung bis zum 17. Mai 2016 die **Meldung an die ZID erst nach dem 13. Juni 2016** abgeschlossen, werden die betroffenen ZA weder beim Übernehmer noch beim Abgeber für das Jahr 2016 bei der Berechnung der Direktzahlungen berücksichtigt.

Darüber hinaus besteht eine Sonderregelung, wonach einzelne ZA, die erst nach dem 17. Mai 2016, aber bis spätestens 31. Mai 2016 übertragen werden, durch den Übernehmer noch zur Aktivierung bei der Basisprämie 2016 genutzt werden können. Hierzu ist es jedoch erforderlich, dass die Übertragung durch Abgeber und Übernehmer entweder bis 31. Mai 2016 an die ZID gemeldet wird oder dem zuständigen AELF bis spätestens 31. Mai 2016 schriftlich mitgeteilt und durch Abgeber und Übernehmer bis zum 13. Juni 2016 vollständig an die ZID gemeldet wird.

#### Sonderfall „Nießbrauch“


Wird im Rahmen eines Übergabevertrags (z. B. Vater an Sohn) das Eigentum an ZA übertragen, dem Übergabe jedoch der Nießbrauch an den übergebenen ZA eingeräumt, ist zu beachten, dass es sich rechtlich um zwei ZA-Übertragungsvorgänge handelt:

1. eine dauerhafte Übertragung von ZA durch Übertragung vom Vater auf den Sohn, sowie
2. eine anschließende zeitweises Übertragung von ZA vom Sohn auf den Vater durch Bestellung des Nießbrauchs zugunsten des Vaters, die spätestens mit dessen Tod endet.

Beide ZA-Übertragungsvorgänge sind an die zuständige Behörde zu melden (Kontaktaufnahme mit dem AELF erforderlich).

Weitere Informationen zu den Zahlungsansprüchen und zur Vorgehensweise bei Kauf/Verkauf bzw. Pacht/Verpachtung von ZA sind im Internet unter [www.zi-daten.de](http://www.zi-daten.de) hinterlegt.

### 8. Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ)

Die AGZ können aktive Betriebsinhaber (vgl. Nr. 3) mit Betriebsitz in Bayern erhalten, die mindestens 3 ha LF in benachteiligten Gebieten bewirtschaften. Feldstücke in benachteiligten Gebieten werden mit dem jeweiligen Gebietscode gekennzeichnet: 1 = Bergegebiet, 2 = Kerngebiet, 3 = benachteiligte Agrarzone, 4 = kleine Gebiete (vgl. IBALIS, Menü „Feldstückskarte“; das betreffende Feldstück auswählen und auf  Mehr, im Infofenster klicken; bzw. im Papierausdruck des FNJ, linke Seite klicken).

Nicht förderfähig sind Unternehmen, die eine Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von 25 % und mehr des Eigenkapitals aufweisen. Das bedeutet, dass z. B. Kommunen von der Gewährung der AGZ ausgeschlossen sind.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der im Antragsjahr bewirtschafteten LF in den benachteiligten Gebieten. Für Flächen, die nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland liegen, wird keine Förderung gewährt.

Nicht gefördert werden folgende Flächen:

- Sämtliche stillgelegte bzw. aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen; Hierzu gehören auch Flächen des ÖV-Typs „Brachliegende Flächen“, „Feldränder“, „Pufferstreifen“, „Ackerstreifen an Waldrändern“ (vgl. Nr. 6.2.3) sowie unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze
- In den benachteiligten Agrarzonen (Gebiete 2 und 3): Flächen mit Intensivkulturen wie Mais, Südsüßgras, Weizen (auch in Mischungen), Zuckerrüben, Wein, Obst, Hopfen, Tabak und sonstige Dauerkulturen (ausgenommen Kurzumtriebsplantagen), Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen (einschließlich Küchenkräuter), Zierpflanzen, Baum- und Rebschulfflächen, Handelsgewächse (ausgenommen Hanf).

Die Höhe der Förderung richtet sich:

- In den **benachteiligten Agrarzonen** nach der durchschnittlichen landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) der Gemeinde bzw. Gemarkung (bei Gemeinden im benachteiligten und nicht benachteiligten Gebiet), in denen die Flächen des Betriebs liegen.

#### Förderbeträge:

- Grünland und Grümlüfer 25-200 €/ha (Status DG/GL)
- Sonstige förderfähige Flächen: 25-100 €/ha

Im **Bergegebiet und in den Kleinen Gebieten** nach der durchschnittlichen Ertragsmesszahl (EMZ) der Gemarkung, in der die Flächen des Betriebs liegen.

- **Förderbeträge Bergegebiet:**
  - Für alle förderfähigen Flächen 42-200 €/ha
  - Anerkannte Almen/Alpen: 200 €/ha
- Aufschlag von 25 €/ha für die ersten 10 ha

- **Förderbeträge Kleine Gebiete:** 25-100 €/ha
  - Für alle förderfähigen Flächen.

Förderbeträge unter 100€ werden nicht gewährt.

Bei Betrieben mit mehr als 100 ha LF wird die Zuwendung in Abhängigkeit von der gesamten LF gekürzt. Dabei wird aus der jeweiligen Betriebsgröße ein durchschnittlicher Kürzungsfaktor ermittelt, der sich über folgende Staffeln errechnet:

- bis zum 100 ha: keine Kürzung
  - über dem 100 ha: 25 % Kürzung
- (Beispiel: Bei einem 200 ha-Betrieb reduziert sich die Zuwendung um 12,5 %).

### 9. Agrarumweltmaßnahmen (AUM):

Die mit den Agrarumweltmaßnahmen verbundenen Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen (vgl. Bewilligungsbescheid, maßgebliche Merkblätter) sind für alle einbezogenen Flächen (einschl. Flächenzugänge) einzuhalten.

Insbesondere Antragsteller, die an einer Schnittzeitpunktmaßnahme im KULAP (B41) oder im VNP (G21 – G25, H21 – H26, E22 – E25 oder F22 – F26) teilnehmen, werden aufgrund häufig festgestellter Verstöße nochmals auf die Verpflichtung hingewiesen, die einbezogenen Flächen erst ab dem jeweils vorgegebenen Schnittzeitpunkt zu mähen. Die Vor-Ort-Kontrollen für diese Maßnahmen erfolgen unmittelbar zum jeweiligen Schnittzeitpunkttermin.

### Bestimmungen zu den Mindeststückigkeiten und Mindestanforderungen bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel

- Die Mindeststückigkeiten sehen vor, dass auf aus der Erzeugung genommene Flächen grundsätzlich einmal jährlich der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzuführen oder der Aufwuchs zu zerklümmern und ganzflächig zu verteilen ist. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen die Durchführung der o. g. Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden.

- Bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sind folgende Mindestanforderungen einzuhalten:

#### a) Ermittlung des Phosphatgehalts

Vor der Ausbringung von organischen Düngemitteln oder organisch-mineralischen Düngemitteln ist deren Phosphorgehalt zu ermitteln. Wenn diese Gehalte nicht aufgrund der Kennzeichnung bekannt sind, sind sie entweder auf Grundlage von wissenschaftlich anerkannten Untersuchungen festzustellen oder anhand der von der Landwirtschaftsverwaltung empfohlenen Berechnungs- und Schätzverfahren oder anhand von Richtwerten zu ermitteln. In jedem Fall sind die Gehalte zu dokumentieren.

### b) Ausbringungsverbote

Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden aufnahmefähig ist. Dies bedeutet, dass auf überschwemmten, wassergesättigten, durchgängig höher als 5 cm mit schneebedeckten oder gefrorenen Böden, die im Laufe des Tages nicht oberflächlich auftauen, solche Düngemittel nicht ausgebracht werden dürfen. Abweichend davon dürfen Kalkdünger mit einem Gehalt von weniger als 2 % P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> auf gefrorenem Boden aufgebracht werden.

### c) Mindestabstandsauflagen

Bei der Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Phosphatgehalt ist ein direkter Eintrag in oberflächigen Gewässern durch Einhaltung eines ausreichenden Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante zu vermeiden. Dieser Abstand beträgt im Allgemeinen mind. 3 m. Werden Ausbringungsgereäte verwendet, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzreineinrichtung verfügen, beträgt der Abstand mind. 1 m. Ferner ist zu vermeiden, dass diese Düngemittel in oberirdische Gewässer abgeschwemmt werden.

Zusätzliche Vorgaben gelten bei der Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Phosphatgehalt auf stark geneigten Ackerflächen. Stark geneigte Ackerflächen sind solche, die innerhalb eines Abstands von 20 m zu Gewässern eine durchschnittliche Hangneigung von mehr als 10 % zum Gewässer aufweisen.

- Innerhalb eines Abstands von 3 m zur Böschungsoberkante dürfen keine solchen Düngemittel aufgebracht werden; eine Injektion ist ebenfalls nicht zulässig.
- Innerhalb eines Abstands von 3 m bis 10 m zur Böschungsoberkante sind diese Düngemittel durch Anwendung geeigneter Technik direkt in den Boden einzubringen (z. B. Güllerjektion).
- Innerhalb eines Abstands von 10 m bis 20 m zur Böschungsoberkante sind solche Düngemittel auf unbestellten Ackerflächen sofort einzuarbeiten. Auf bestellten Ackerflächen sind folgende Bedingungen einzuhalten:
  - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
  - Bei allen anderen Kulturen muss eine ausreichende Bestandentwicklung vorliegen oder bestellt worden sein.

Für die Ausbringung von Festmist - außer Gefügekot - auf stark geneigten Ackerflächen gelten innerhalb des Abstands von 20 m zum Gewässer folgende Vorgaben:

- Innerhalb eines Abstands von 3 m zur Böschungsoberkante keine Aufbringung.
- Innerhalb eines Abstands von 3 m bis 20 m zur Böschungsoberkante ist Festmist auf unbestellten Ackerflächen sofort einzuarbeiten.
- Auf bestellten Ackerflächen sind in diesem Bereich folgende Bedingungen einzuhalten:

- Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) ist der Festmist sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
- Bei allen anderen Kulturen muss eine ausreichende Bestandentwicklung vorliegen oder die Fläche muss mit Milch- oder Direktsaat bestellt worden sein.

### d) Bodenuntersuchung

Bringt ein Betrieb mehr als 30 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> je Hektar und Jahr auf einer Fläche aus, hat er den Düngbedarf der Kultur festzustellen. Dazu ist für jeden Schlag ab einem Hektar der im Boden verfügbare Phosphatgehalt durch Untersuchung repräsentativer Bodenproben (mind. alle sechs Jahre) zu ermitteln. Die Bodenuntersuchungen sind von einem durch die zuständige Stelle zugelassenen Labor durchzuführen.

### e) Nährstoffvergleich

Der Betriebsinhaber hat spätestens bis zum 31.03. in dem von ihm gewählten und im Vorjahr geendeten Düngjahr einen Nährstoffvergleich für Stickstoff und Phosphat von Zufuhr und Abfuhr (Bilanz) als Flächenbilanz oder aggregierte Einzelschlagbilanz für den Betrieb zu erstellen und aufzuzeichnen. Ausgenommen hiervon sind:

- Flächen, auf denen nur Zierpflanzen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul- und Baumobstflächen sowie nicht im Ertrag stehende Dauerkulturländchen des Wein- und Obstbaus,
- Flächen mit ausschließlicher Weidenhaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall an Wirtschaftsdüngern von bis zu 100 kg je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,
- Betriebe, die auf keinem Schlag mehr als 50 kg Gesamstickstoff oder 30 kg Phosphat (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) je Hektar und Jahr (auch in Form von Abfällen nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) düngen,
- Betriebe, die weniger als 10 ha l.w. genutzte Fläche (abzüglich der unter den beiden ersten Titels genannten Flächen) bewirtschaften, höchstens bis zu einem Hektar Gemüse, Hopfen oder Erdbeeren anbauen und einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tieferer Herkunft von nicht mehr als 500 kg Stickstoff je Betrieb aufweisen.
- Die Bilanzen sind nach Vorgabe der Düngeverordnung zu erstellen.

### f) Zugelassene Geräte für die Ausbringung

Geräte zum Ausbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenschutzmitteln müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Stoffen mit nachfolgend aufgeführten Geräten ist verboten:

- Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
- Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
- zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestraht wird,
- Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderröhre als Verteiler zur Ausbringung von unverdünnter Gülle,

- Drehstrahlregner zur Verregnung von unverdünnter Gülle.

### g) Aufbewahrungspflichten

Die erforderlichen Aufzeichnungen (Nährstoffvergleiche, P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>-Bodenuntersuchungen) sind 7 Jahre nach Ablauf des Düngjahres aufzubewahren.

### h) Sachkundenachweis

Der Anwender muss sachkundig sein. Nach § 9 Absatz 1 PflSchG ist sachkundig, wer über einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis verfügt. Diese Regelung wurde mit dem neuen Pflanzenschutzgesetz vom 06.02.2012 eingetrigt. Für Personen, die bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Pflanzenschutzgesetzes, also am 14.02.2012, nach den bis dahin geltenden Regeln sachkundig waren, gelten die Übergangsbestimmungen des § 74 Abs. 6 Nr. 1 PflSchG.

### i) Prüflakette

Im Gebrauch befindliche Spritz- und Sprühgeräte, mit denen Pflanzenschutzmittel angewendet werden, müssen regelmäßig überprüft werden und über eine gültige Prüflakette verfügen. Durch die Pflanzenschutz-Geräteverordnung vom 27.06.2013 wurde der bisherige 2-jährige Prüfrhythmus für im Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte in einen 3-jährigen Prüfrhythmus geändert. Für Geräte, die vor dem Inkrafttreten der neuen Verordnung am 06.07.2013 bereits eine Prüflakette hatten, enthält § 8 der Pflanzenschutz-Geräteverordnung eine Übergangsvorschrift. Diese Geräte müssen erst ein Jahr nach dem auf der Prüflakette angegebenen Kalenderhalbjahr erneut geprüft werden. Gilt z. B. die Prüflakette als nächstes Prüfzeitpunkt das erste Halbjahr 2015 an, muss das Gerät erst im ersten Halbjahr 2016 geprüft werden.

- Festgestellte Verstöße gegen die Mindeststückigkeiten oder die Grundsätze bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel führen grundsätzlich zur Kürzung des Auszahlungsbetrags bei den Flächen- und tierbezogenen AUM. Die Kürzungen betragen je nach Schwere des Verstößes zwischen 1 und 5 % im Jahr der Feststellung.

- Bei wiederholten Verstößen innerhalb von drei Kalenderjahren und bei vorsätzlichen Verstößen kann die Kürzung des Auszahlungsbetrags bis zu 100 % betragen.
- Verstöße gegen Verpflichtungen der Cross Compliance, Mindeststückigkeiten sowie vorher genannte Grundsätze, die direkt in Verbindung mit einer AUM-Auflage bzw. Verpflichtung stehen (Baseline), werden wie Auflagen bzw. Verpflichtungsverstöße sanktioniert.

### 10. Haushaltsdisziplin-Krisenreserve

Damit dem Agrarsektor bei größeren Krisen, die sich auf Erzeugung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auswirken, eine Unterstützung gewährt werden kann, wird seit 2014 jährlich eine Krisenreserve gebildet. Hierfür und zur Einhaltung der jährlichen Obergrenze für die aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanzierten Ausgaben steht die GAP die sogenannte Haushaltsdisziplin vor. Dazu werden die Direktzahlungen oberhalb eines Freibetrags von 2.000 Euro je Betriebsinhaber um einen bestimmten Prozentsatz reduziert. Die EU-Haushaltsmittel, die aus

der Anwendung der Haushaltsdisziplin am Ende des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommen worden sind, können zur Erstattung auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen werden. Von der Erstattung profitieren die Betriebsinhaber, deren Direktzahlungsvolumen einen Betrag von 2.000 Euro übersteigt.

### 11. Bestimmungen zu Cross Compliance

- Die Cross Compliance-Vergleichungen müssen eingehalten werden, wenn eine der folgenden Zahlungen beantragt wird:
  - Direktzahlungen:**
    - Basissprämie,
    - Greeningprämie,
    - Umweltprämie,
    - Zahlung für Junglandwirte.
  - Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums:**
    - Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ),
    - Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (KULAP und VNIPEA),
    - Sommerweidewahl (Weideprämie).
  - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen**

Hier gelten die Cross Compliance-Vorschriften drei Kalenderjahre ab dem 1. Januar, der auf die erste Zahlung folgt.

Ein Betriebsinhaber, der für eine Fläche einen Antrag auf Zahlungen stellt, ist das ganze Kalenderjahr über verantwortlich für die Einhaltung der Cross Compliance-Vergleichungen auf allen landwirtschaftlichen Flächen des Betriebs. Damit wird bei Verstößen auf diesen Flächen immer der Antragsteller sanktioniert. Dies gilt auch in den Fällen, in denen Flächen vor Antragstellung übernommen bzw. nach Antragstellung abgegeben wurden. Die Frage, wer gegebenenfalls im Innenverhältnis zwischen Übergeber und Übernehmer für die Sanktion haftet, unterliegt einer zwischen den Parteien zu treffenden Vereinbarung. Ist der Verstöß allerdings demjenigen anzulasten, der die Fläche vor Antragstellung abgegeben bzw. nach Antragstellung aufgenommen hat und hat der Flächenabgeber bzw. Flächenaufnehmer für das Jahr 2016 auch einen Antrag auf Gewährung einer CC-relevanten Beihilfe gestellt, so werden die Sanktionen gegenüber dieser Person vorgenommen.

- Die Verpflichtungen der Cross Compliance sind ausführlich in der Broschüre „Cross Compliance 2016“ beschrieben und dort nachzulesen.
- Festgestellte Verstöße gegen die Verpflichtungen der Cross Compliance führen grundsätzlich zur Kürzung bei den Cross Compliance relevanten Zahlungen.
- Die Kürzungen betragen je nach Schwere des Verstößes zwischen 1 und 5 % im Jahr der Feststellung.
- Bei wiederholten Verstößen innerhalb von drei Kalenderjahren und bei vorsätzlichen Verstößen kann die Kürzung des Auszahlungsbetrags bis zu 100 % betragen.
- Unabhängig von eventuellen Sanktionen im Förderrecht wird bei Verstößen ggf. auch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren im Rahmen des Fachrechts durch die zuständige Bußgeldbehörde eingeleitet.

### 12. Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen

Die ÄELF sind aufgrund der EU-Vorschriften verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus ist für einen bestimmten Prozentsatz der Anträge eine Kontrolle vor Ort zur Überprüfung der Angaben und eingegangenen Bestimmungen durchzuführen. Falls der Betriebsinhaber oder sein Vertreter die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle unmöglich macht, werden die betreffenden Beihilfeanträge abgelehnt. Wird festgestellt, dass

- falsche Angaben gemacht wurden und/oder
- Voraussetzungen nicht gegeben sind bzw. Förderbedingungen nicht eingehalten wurden,
- ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Zahlungen im Jahr der Verstößfeststellung bis hin zu Rückforderungen für vergangene Jahre und Ausschluss in den Folgejahren sowie zusätzlich bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs reichen.
- Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionsrechtliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionsrechtliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

### 13. Rechtsgrundlagen/Hinweise

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weist darauf hin, dass alle einschlägigen EU-Verordnungen sowie die maßgeblichen Förderlinien am ÄELF eingesehen werden können. Die EU-Verordnungen können auch im Internet unter: <http://eur-lex.europa.eu/def/index.htm> aufgerufen werden.

### 14. Hinweise zur Veröffentlichung und zum Datenschutz

- Die mit dem Antrag einschließlichen Anlagen erheben Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und gespeichert. Sie werden für die Abwicklung des MFA 2016, für entsprechende Kontrollen, für die Vorbereitung des MFA 2017 und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie allgemein zur Prüfung des Fachrechts einschließlich der Bestimmungen zu Cross Compliance und der Grundsätze bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel benötigt. Die Daten werden an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt.
- Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) sowie der hierzu erlassenen Durch-

führungsbestimmung Art. 57 ff der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 (ABl. L 255 vom 28.08.2014, S. 59) verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen. Darüber hinaus sind die Mitgliedsstaaten nach der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 „zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ verpflichtet, die Begünstigten der Agrarumweltmaßnahmen B58, H41 - H45, W20 und W21 ebenfalls nachträglich im Internet zu veröffentlichen, sofern die jährliche Zuwendung 30.000 €/Jahr übersteigt.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinheiten der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreis- und der Gemeinden verarbeitet werden. Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds vertritt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern. Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (vom 16.10.2013 bis 15.10.2014) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus dem EU-Agrarfonds. Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- den Namen der Begünstigten, und zwar
  - bei natürlichen Personen Vorname und Nachname,
  - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist,
  - den vollständig eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist,
- die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragener ist, sowie die Postleitzahl bzw. Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- für jede aus den EU-Agrarfonds finanzierte Maßnahme die Beträge der Zahlungen, die der Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- jeweils Beschreibung von Art und Ziel der aus den EU-Agrarfonds finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlicher Beträge der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der VO (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbetrag aus den EU-Agrarfonds gleich oder niedriger als der Schwellenwert in

Hohe von 1.250 € ist. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung des Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedsstaaten nach

- der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen,
- dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFiG),
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFiVO).

Die Informationen hinsichtlich der Mittel aus dem ELER-Fond werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

[www.agrar-fischerei-zahlungen.de](http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de)

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Die Informationen hinsichtlich der Agrarumweltmaßnahmen B58, H41 - H45, W20 und W21 werden auf einer besonderen Internetseite des BaySINELF veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich. Die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abt. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder bleiben unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte wird verwiesen.

Die sich daraus ergebenden Rechte auf Widerspruch, Berichtigung, Sperrung oder Löschung unrichtiger Daten können bei den jeweils für die Zahlung der Mittel zuständigen Stellen der Länder und des Bundes geltend gemacht werden.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

[http://ec.europa.eu/grantssearch/beneficiaries\\_de.htm](http://ec.europa.eu/grantssearch/beneficiaries_de.htm)

eingerrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedsstaaten hinweist.

- Die Erhebung der Daten über den Hopfenanbau erfolgt auf der Grundlage der VO (EU) Nr. 1308/2013, dem Hopfengesetz und der Bay-Hopf DV, und zwar neben eigenen Förderzwecken auch für Zwecke

- der Beschleunigung der Herkunft des Hopfens durch den Verband Deutscher Hopfenpflanzer e. V.
- des Verfahrens über Stützungsregelungen durch die anerkannten Hopfenzügergemeinschaften.

- Die Erhebung von Daten für den aktuellen MFA erfolgt auch zur Durchführung der VO (EG) Nr. 834/2007 und der VO (EG) Nr. 889/2008 (EG-Öko-V-Verordnung) und Durchführungsvorrichtung in der jeweils geltenden Fassung. Ab dem Zeitpunkt der Umstellung des Betriebs oder von Teilen des Betriebs von nichtökologischem auf ökologischen Landbau werden die Daten über die ökologische Produktion (Flächen/Tiere) neben Förderzwecken auch benötigt.

- zur Durchführung des verpflichtenden Kontrollverfahrens (gen. EG-Öko-VO und Durchführungs-VO) und für die Umsetzung der EG-Öko-VO und Durchführungs-VO durch die „zuständige Behörde“ (Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft) bzw. die jeweilige „Kontrollstelle“ (vgl. Kontrollvertrag) zur Durchführung der vorgeschriebenen Kontrollen.

Es werden folgende Daten erhoben:

- Rechtsform und Erwerbscharakter (HENE) des Betriebs
- Bewirtschaftung noch anderer Betriebe
- Gesamtgröße und Name des Feldstücks
- Nutzungsart und Flächenumfang
- Flächenumfang bei Zwischenfrüchten
- Tierdaten des Viehverzeichnisses
- Standorte mit Viehhaltung
- Aufnahme bauseigener organischer Dünger
- Zukauf von Grundfutter
- Hofeigene Biogasanlage.

## 15. Informations- und Publizitätsvorschriften

Bei Teilnahme an der AGZ oder an AUM besteht die Verpflichtung, die Öffentlichkeit während des Verpflichtungszeitraums der geförderten Maßnahme auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union durch Anbringen einer Erläuterungstafel (am AELF erhältlich) hinzuweisen. Dies ist erforderlich, sofern bei der AGZ pro Jahr eine öffentliche Unterstützung von mehr als 10.000 € gewährt wird. Bei AUM ist dagegen für die Überschreitung des Schwellenwerts von 10.000 € die Summe der ermittelten Zuwendungen für den gesamten Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren maßgeblich. Sobald die Zuwendungen in einem Jahr den Schwellenwert von 2.000 € überschreitet, tritt die Verpflichtung ein. Dabei werden die Zuwendungen für die Maßnahmen A11/B10 „Ökologischer Landbau“ separat betrachtet.

Für Zuwendungsempfänger mit einer für gewerbliche Zwecke betriebenen Internetseite gelten gesonderte Vorgaben. Nähere Informationen sind im Merkblatt zu den Informations- und Publizitätsvorschriften enthalten. Dieses ist am zuständigen AELF und im Internet unter [http://www.stmfl.bayern.de/mam/cms05/agrarpolitik/dateien/im\\_aum\\_agz\\_publicitaet.pdf](http://www.stmfl.bayern.de/mam/cms05/agrarpolitik/dateien/im_aum_agz_publicitaet.pdf) erhältlich.

## 16. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung bei Agrarumweltmaßnahmen und Ausgleichszulage ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde, oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

## Stichwortverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	Seite(n)
Antragsendtermin	2
Änderungen	2, 3
Agrarumweltmaßnahmen (AUM)	2, 12 – 14, 17 – 18
Auflagenüberschreidung	2
Anrechnung von AUM für ÖVf	12 – 14
Bestimmungen zu den Mindesttätigkeiten und Mindestanforderungen bei der Anwendung pflanzenschutzmittel	17 – 18
Ausgleichszulage	16, 17
Intensivkulturen	16
Landwirtschaftliche Vergleichszahl	16
Beihilfefähige Fläche	1, 5, 6
Betriebsinhaberwechsel	1
Basisprämie	6, 7
Betriebsitz	2, 3
Cross Compliance	19
Direktzahlungen	6 – 15
Anbaudiversifizierung	8 – 9
Basisprämie	6 – 7
Dauergrünlanderhalt	9
Greening	7 – 14
Ökologische Vorrangflächen (ÖVf)	9 – 14
Kleinerzeigerregelung	15
Mindestparzellengröße	7, 8
Umverteilungsprämie	14
Zahlung für Junglandwirte	14 – 15
Datenschutz und Datenveröffentlichung	19 – 21
Flächenänderungen, Flächennachmeldungen	2
Fristen	1, 2, 3
Haushaltsdisziplin	18
Höhere Gewalt/außergewöhnliche Umstände	3, 6
IBALIS	2
Juristische Person(en)	14
Ökologische Landwirtschaft im Gesamtbetr.	5 – 6
Besch. nach Art. 29 VO (EU) Nr. 834/2007	5
Ökokontrollblatt	5
KULAP- Maßnahmen A11, B10	5
Rechtsgrundlagen/Hinweise	19
Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz	21
Vorabprüfungen	1, 2
Zahlungsansprüche (ZA)	1 – 16
Aktivierung der ZA	6 – 16
ganzzjährige Beihilfefähigkeit	1, 7
Mindestgröße	7
Nutzung von ZA	15, 16
Verwaltung und Übertragung von ZA	15
Zuweisung von Zahlungsansprüchen (ZA)	6
Junglandwirte	6
Höhere Gewalt/außergewöhnlicher Umstände	6
Neuinststeiger	6

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	Seite(n)
1. Wichtige Hinweise	1 – 2
- Ganzzjährige Beihilfefähigkeit	1
- Betriebsinhaberwechsel	1
- Agrarumweltmaßnahmen	1
2. Allgemeine Hinweise zur Antragstellung	2 – 3
- IBALIS	2
- Anträge u. Maßnahmen MFA 2016	2
- Bewirtschaftungsaufgaben und Aufgabenerläuterungen	2
- Änderungen und Fristen	2 – 3
- Ausgewöhnliche Ereignisse	2
- Agrarumweltmaßnahmen	3
3. Aktiver Betriebsinhaber	3 – 5
- Außenlandwirtschaftl. Tätigkeiten (Negativliste)	3
- Landwirtschaftliche Tätigkeit nicht unwesentlich	4
- Landwirtschaftliche Tätigkeit ist Hauptgeschäftszweck	4
- Direktzahlungen mindestens 5 % der außerlandwirtschaftlichen Tätigkeiten	5
4. Ökologische Landwirtschaft im Gesamtbetrieb bzw. für einzelne Produktionseinheiten	5 – 6
- KULAP- Maßnahmen A11 und B10	5
- Bescheinigung nach Art. 29 Abs. 1 VO (EU) Nr. 834/2007	5
- Ökokontrollblatt	5
5. Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve	6
- Neuinststeiger	6
- Junglandwirte	6
- Fälle höherer Gewalt/außergewöhnlicher Umstände	6
6. Antrag auf Direktzahlungen	6 – 15
6.1 Basisprämie	6 – 7
- Landwirtschaftliche Tätigkeit	6
- Beihilfefähige Flächen	6
- Mindestgrößen	7
- Aktivierung Region	7
- Verfügbarkeit und ganzzjährige Beihilfefähigkeit	7
6.2 Greening	7 – 14
6.2.1 Anbaudiversifizierung	8 – 9
- Hauptkulturen und Kulturcode	8
- Befreiung und Ausnahmeregelungen	8, 9

<b>6.2.2 Dauergrünlanderhalt</b>	<b>9</b>	<b>9. Agrarweltmaßnahmen</b>	<b>17 - 18</b>
- Umweltsensibles Dauergrünland	9	- Bestimmungen zu den Mindestfähigkeiten und Mindestanforderungen bei der Anwendung phosphanhaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel	17
- Anderes Dauergrünland	9	- Phosphatgehalt	17
- Einhaltung des Referenzanteils	9	- Ausbringverbote	17
<b>6.2.3 Ökologische Vorrangflächen (ÖVF)</b>	<b>9 - 12</b>	- Mindestabstandsaufgaben	17
- Ausnahmeregelungen	9	- Bodenuntersuchung	18
- CC-Landschaftselemente und Terrassen	10	- Nährstoffvergleich	18
- Brachliegende Flächen	10	- Zugelassene Geräte für die Ausbringung	18
- Feldränder	10	- Aufbewahrungspflichten	18
- Pufferstreifen	10	- Sachkundenachweis	18
- Behilffähige Ackerstreifen an Waldrändern	11	- Prüflinien	18
- Niederwald mit Kurzumtrieb	11	<b>10. Haushaltsdisziplin - Krisenreserve</b>	<b>18</b>
- Aufrostungsflächen	11	<b>11. Bestimmungen zu Cross Compliance</b>	<b>19</b>
- Zwischenfrüchte und Grasumterrsaat	11	<b>12. Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen</b>	<b>19</b>
- Stickstoffbindende Pflanzen	12	<b>13. Rechtsgrundlagen/Hinweise</b>	<b>19</b>
- Änderungsmaßnahmen beantragter ÖVF	12	<b>14. Hinweise zur Veröffentlichung und zum Datenschutz</b>	<b>19</b>
<b>6.2.3.1 Anrechnung von AUM als ÖVF</b>	<b>12 - 14</b>	<b>15. Informations- und Publizitätsvorschriften</b>	<b>21</b>
- B34/A35 - Gewässer- und Erosionsschutzsirr.	12	<b>16. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz</b>	<b>21</b>
- B35/A32 - Winterbegrünung mit Zwischenfr.	13		
- B36 - Winterbegrünung mit Wildsaaten	13		
- B44/B45/B46/A31 - Vielfältige Fruchtfolgen	13		
- B47 - Jährlich wechselnde Blühflächen	13		
- B48 - Blühflächen an Waldrändern	14		
- H11/G11 Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter	14		
- H12 - H14/G12/T3 - Brachliegen auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen	14		
<b>6.3 Umverteilungsprämie</b>	<b>14</b>		
<b>6.4 Zahlung für Junglandwirte</b>	<b>14 - 15</b>		
- Natürliche Personen	14		
- Juristische Personen oder Vereinigung natürlicher Personen (Gbr)	14		
<b>6.5 Kleinerzeugerregelung</b>	<b>15</b>		
<b>7. Nutzung, Übertragung und Verwalt. v. ZA</b>	<b>15 - 16</b>		
<b>7.1 Nutzung der Zahlungsansprüche</b>	<b>15</b>		
<b>7.2 Verwaltung und Übertragung der ZA</b>	<b>15</b>		
- Meldung der Übertragung an die ZID	16		
- Übertragungszeitpunkt	16		
- Sonderfall „Nießbrauch“	16		
<b>8. Ausgleichszulage in benachteiligten Geb.</b>	<b>16 - 17</b>		
- Benachteiligte Agrarazonen	16		
- Berggebiete u. Kleine Gebiete	16		
- Intensivkulturen	16		
- Landwirtschaftliche Vergleichszahl (LVZ)	16		



## Leistungsprüfung an Bienen in Bayern

**Eine Leistungsprüfung wird in Bayern nicht nur für Milchkühe oder Mastschweine durchgeführt, sondern auch für Bienen. Der Artikel stellt wichtige Komponenten dieser Prüfung vor und erläutert ihre Bedeutung für den Imker. Grundlagen und Ablauf der Leistungsprüfung bei Bienen werden beschrieben und die Problematik der starken Witterungsabhängigkeit angesprochen.**

"Leistungsprüfung bei Bienen? Wird da die Dienstgipfelhöhe, oder die Flugreichweite oder die Anzahl der Stiche gemessen, oder was?" Solche scherzhaft gemeinten Kommentare hört man des öfteren bei Zusammenkünften mit Kollegen aus anderen Bereichen der Landwirtschaftsberatung. Schweine und Rinder weisen messbare Leistungen auf, wie Mast- oder Milchleistung. Bei Bienen fällt jedoch aufgrund der geringen Größe die Vorstellung einer messbaren Größe schwer, die noch dazu von wirtschaftlicher Bedeutung sein soll. Doch gibt es auch bei Bienen derartige Merkmale, die als Volkseigenschaften (= Summe der Einzeltierleistungen) bestimmt werden. Nachfolgend deshalb zuerst die für den Imker wichtigen Eigenschaften und Merkmale, wie sie auch bei der Leistungsprüfung erfasst werden, mit kurzen Erläuterungen:

### 1. Parameter der Leistungsprüfung bei Bienen

#### 1.1. Leistungseigenschaften

Hierunter fällt in erster Linie die **Honigleistung**, die ein Volk während einer Saison erbringt. Die Sammelzeit der Bienen erstreckt sich je nach Standortbedingungen von Mai bis Juli/August eines Jahres. Die Honigmenge wird durch Wiegen der Waben vor und nach der Schleuderung bestimmt. Honigleistung kann natürlich nur ein Volk erbringen, welches zur Trachtzeit (Zeit, in der Nektar oder Honigtau im Überschuss gesammelt werden kann) über genügend Flugbienen, d.h., ausreichende **Volksstärke** verfügt. Diese schwankt zwischen ca. 10000 - 20000 Tieren im Winter und ca. 30000 - 60000 Tieren im Frühling/Sommer (Trachtzeit). Möchte ein Imker eine Frühtracht, z.B. Raps im Mai, nutzen, so müssen seine Völker um diese Zeit bereits diese Stärke annähernd erreicht haben, eine rasche **Frühjahrsentwicklung** ist daher für ihn von Bedeutung.

Ein weiteres Merkmal, das vor allen Dingen in rauen Mittelgebirgslagen interessiert, ist die **Winterfestigkeit**, d.h. die Fähigkeit, lange und harte Winter zu überstehen, was natürlich stark vom Witterungsverlauf abhängig ist.

#### **Anschrift**

Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau – Fachzentrum Bienen • An der Steige 15 • 97209 Veitshöchheim  
Telefon (0931) 9801 - 352 • e-mail: [poststelle@lwg.bayern.de](mailto:poststelle@lwg.bayern.de)  
Internet: <http://www.lwg.bayern.de>

Während die Volksstärke in "Anzahl besetzter Waben" bzw. "Brutwaben" festgehalten wird, kommt bei den Merkmalen "Frühjahrsentwicklung" und "Winterfestigkeit" ein bei Bienen allgemein gebräuchliches Punktesystem zum Einsatz. Entspricht ein Volk den Anforderungen bezüglich eines Merkmals im vollen Ausmaß, so erhält es dafür 4 Punkte, im umgekehrten Fall 1 Punkt.

## 1.2. Verhaltenseigenschaften

Die Tatsache, dass Bienen einen Stachel besitzen, andererseits aber die Haltung von Bienen in unserem dichtbesiedeltem Land z.T. nicht anders als im Siedlungsbereich möglich und auch nötig ist (Bestäubung!), beweist, dass das Prüfmerkmal **Sanftmut** eine ganz enorme Bedeutung hat. Bösertige Bienen verbieten sich, erstens, schon aus oben angeführtem Grund und sind, zweitens, auch unangenehm zu bearbeiten. Die früher berüchtigten "Stechteufel" gehören der Vergangenheit an. Stechlustige Bienen weisen meist auch einen schlechten **Wabensitz** auf, d.h., sie laufen bei Öffnung des Bienenstocks nervös auf der Wabe umher oder von der Wabe herunter. Auch dies ist eine Eigenschaft, die das Bearbeiten erschwert und damit zu längeren Arbeitszeiten an einem Volk führt.

Ein Bienenvolk, aus dem ein Schwarm abgeht, verliert mit diesem Schwarm neben der Königin auch einen Teil seiner Sammelbienen, was sich natürlich auf die Honigleistung auswirkt. Will man dies bei einem Volk verhindern, das alle Anzeichen der Schwarmvorbereitung zeigt, so ist wiederum ein Mehraufwand an Arbeitszeit erforderlich. Ein starker **Schwarmtrieb** ist deshalb unerwünscht. Schwarmtrieb, Sanftmut und Wabensitz werden nach dem unter 1.1. beschriebenen Punktesystem bewertet.

## 1.3. Krankheitsanfälligkeit und Parasitentoleranz

Bei der Beurteilung der Völker wird auf das Auftreten unterschiedlicher Bienenkrankheiten geachtet. Folgende Bienenkrankheiten werden dabei berücksichtigt: **Kalkbrut (1), Nosematose (2), Sackbrut (3), Europäische Faulbrut (4) und Amerikanische Faulbrut (5)**. Das Auftreten der Erkrankungen in Form klinischer Symptome wird mit Kennziffern (Zahlen in Klammern hinter den genannten Krankheiten, bzw. mit 0=keine oder 6 = mehrere notiert. Nur die **Nosematose** wird anhand einer Bienenprobe untersucht und mit 4 (kein Befall) bis 1 (sehr starker Befall) bewertet.

Die **Varroamilbe** ist ein Ektoparasit, der sich von der Hämolymphe der Bienen und der Larven ernährt und sie durch Schwächung bzw. indirekt durch Sekundärinfektionen schädigt. Bislang müssen die Völker noch behandelt werden, anderenfalls sterben die Völker im dritten bis vierten Befallsjahr. Ein natürliches Gleichgewicht zwischen Wirt und Parasit ist bislang noch nicht eingetreten, da die Milbe erst seit rund 20 Jahren in Deutschland auftritt und es sich daher um einen relativ jungen Parasiten handelt. Erstrebenswert sind Bienenvölker, die mit diesem Parasiten leben können und eine gute Leistung bringen d.h. Bienenvölker mit hoher Selbstreinigungskraft oder/und niedrigem Milbenbefall. Um dies festzustellen, wird der natürliche Milbenabfall und der Milbenabfall nach einer Behandlung mit einem Akarizid gemessen.



## 1.4. Körpermerkmale

Jede Tierrasse weist bestimmte Eigenschaften auf. Rassekreuzungen können bei Bienen unliebsame Eigenschaften zeigen, z.B. Stechlust; die Honigleistung kann aufgrund von Heterosiseffekten sehr hoch sein, was aber nicht an nachfolgende Generationen weitergegeben wird. Die Rassezugehörigkeit ist daher eine wichtige Information für denjenigen, der mit diesen Bienen weiterzüchten will. Da aber in der Bienenzucht keine geschlossenen Zuchtpopulationen existieren, wie z.B. in der Rinderzucht, und die Begattung fast ausschließlich natürlich, d.h., in der Luft stattfindet und dadurch nur bedingt kontrollierbar wird, ist es nötig, gewisse Körpermerkmale bei Bienen zu bestimmen, um damit eine Rassezuordnung vornehmen zu können. Typische Merkmale sind bestimmte Längenverhältnisse des Flügelgeäders, Farbmerkmale und die Fläche und die Länge der Behaarung auf den Hinterleibsschuppen.

## 2. Grundlagen und Bedeutung der Leistungsprüfung

Nach dem Bayerischen Tierzuchtgesetz müssen alle bayerischen Bienenzüchter, die über 50 Königinnen pro Jahr verkaufen, mindestens alle 4 Jahre an einer Leistungsprüfung teilnehmen. Das Ergebnis erhält der Züchter nach Abschluss der Prüfung in Form eines Berichts. Gleichzeitig wird das Ergebnis in der imkerlichen Fachpresse veröffentlicht. Positiv geprüfte Herkünfte gehen nach Prüfungsende entweder an den Züchter zurück oder werden an Einrichtungen abgegeben, die wiederum für Nachzucht und Verbreitung sorgen. Dazu gehören Belegstellen (Begattungsstationen für junge Königinnen), Lehrbienenstände und Züchterringer. Letztere nehmen wiederum ihrerseits in regelmäßigen Abständen an der Leistungsprüfung teil. Dadurch entsteht ein Kreislauf, in dem die Leistungsprüfung die Funktion eines Schrittmachers hat. Die Leistungsprüfung erfüllt daher folgende Aufgaben:

### a. Warentest

- o Information der Imker über die Eigenschaften bestimmter Linien
- o Information der Züchter über den Stand der eigenen Zuchtlinie im Vergleich mit anderen Herkünften

### b. Verbreitung von überdurchschnittlichem Bienenmaterial und damit Verbesserung und Förderung breiten Landesbienenzucht:

Überdies können aufgrund der definierten Bedingungen wertvolle Daten für Forschung und Beratung gewonnen werden.

### 3. Organisation und Durchführung

Die Leistungsprüfung bei Bienen erstreckte sich seit ihrer Einführung 1950 bis 1995 über jeweils 2 Jahre, d.h., nachdem die zu prüfenden Königinnen im Vorjahr in kleine Volkseinheiten eingeweiselt und diese gleichmäßig zu Vollvölkern aufgebaut wurden, erfolgte eine Leistungsprüfung über 2 Jahre hinweg. Hierbei wurden an jedem der drei Prüfhöfe für Bienen in Bayern, nämlich Acheleschwaig (bei Murnau), Kringell (bei Passau) und Schwarzenau (bei Kitzingen), jeweils 10 Herkunftsgruppen geprüft. Nachteilig wirkten sich hierbei vor allen Dingen die relativ hohe Gefahr von Ausfällen (nach 1 Jahr leben noch ca. 80 % der Originalköniginnen, nach 2 Jahren noch ca. 60 %) und die Tatsache aus, daß an jedem Prüfhof andere Herkünfte geprüft wurden; ein unterschiedliches Abschneiden in Abhängigkeit vom Standort ließ sich daher nicht nachweisen.

Seit 1996 erfolgt die Prüfung nunmehr einjährig. Dazu werden 15 Herkünfte zu je 12 Königinnen Ende Juni des vorausgehenden Jahres angeliefert und gleichmäßig auf die 3 Standorte verteilt, so dass auf jedem Prüfhof jede Herkunft mit 4 Königinnen vertreten ist. Die Prüfung erfolgt so weit wie möglich einheitlich, d.h., auch die Betriebsweisen der jeweiligen Prüfhofleiter werden aufeinander abgestimmt. Trotzdem machen standortbedingte Unterschiede manchmal ein unterschiedliches Vorgehen erforderlich. Die Prüfung ist etwa im August jedes Prüffjahres mit Abnahme der Honigräume und der Varroabehandlung abgeschlossen. Die Prüfhofleiter geben die Einzelergebnisse zur zentralen Auswertung an die Landesanstalt in Erlangen weiter. Je Prüfhof und Herkunft werden Mittelwerte und zugehöriger Standardfehler mit der Kleinsten-Quadrat-Methode geschätzt. Um die Ergebnisse vergleichbar zu machen, ist die Darstellung als Relativwerte nötig (Standortmittel = 100). Ein Relativwert hängt natürlich von der Zusammensetzung einer Gruppe ab. Ab 1997 wird deshalb an jedem Prüfhof eine eigene Standardlinie als Bezugsgröße (= 100) in jeder Leistungsprüfung mitgeführt.

Die einzelnen Prüfhofergebnisse bilden wiederum die Grundlage für das Gesamtergebnis wobei eine Korrektur auf den Standorteinfluss erfolgt. Dadurch können nun folgende Fragen geklärt werden:

- *Wie groß sind die Unterschiede zwischen den Standorten?*
- *Ist die Wechselbeziehung zwischen Standort (Prüfhof) und Herkunft signifikant, d.h., wird jeweils eine andere Gruppe an der Spitze stehen, oder gibt es eine "Bayernbiene"?*

Sicherlich wird hierbei auch eine Rolle spielen, welche Eigenschaft untersucht wird. Nach erstmaligem Abschluss der einjährigen Prüfung zeigt sich, dass bei Verhaltenseigenschaften, wie z.B. Sanftmut, kein Einfluss des Standorts besteht, sehr wohl jedoch bei Leistungseigenschaften, wie z.B. Honigertrag. Hier ist neben dem unterschiedlichen Leistungspotential der unterschiedlichen Herkünfte auch eine signifikante Wechselwirkung zwischen Herkunft und Standort gegeben, d.h., das Leistungsvermögen einer Herkunft ist standortabhängig. Eine sichere Aussagen darüber wird jedoch erst nach mehreren Prüfdurchläufe möglich sein, da durch unterschiedlichen Witterungsverlauf von Jahr zu Jahr die Ergebnisse unterschiedlich ausfallen werden. Gerade in diesen schlecht zu standardisierenden Umweltbedingungen, die aber einen enormen Einfluss auf die jeweiligen Leistungen haben, liegt einer der großen Unterschiede zu den übrigen Leistungsprüfungen in der Tierzucht. Die Leistungsprüfung bei der "kleinen Biene" wie bei den "großen Tieren" hat jedoch die selbe Zielsetzung: Verbesserung der landesweiten Tierzucht